

**Satzung der Universität
für Musik und darstellende Kunst Graz
(KUG)**

INHALTSVERZEICHNIS

1. Abschnitt Allgemeine Bestimmungen	5
Ziele, leitende Grundsätze und Aufgaben	5
Zusammenarbeit der Organe der KUG	5
2. Abschnitt Wahlordnungen	6
Wahl der Mitglieder des Universitätsrats	6
Wahl des Rektorats	7
Wahl des Senats	7
Geltungsbereich.....	7
Wahlgrundsätze.....	7
Aktives und passives Wahlrecht.....	8
Wahlkommissionen.....	8
Wahlkundmachung	9
Wähler*innenverzeichnis.....	10
Wahlvorschläge	10
Durchführung der Wahl.....	11
Ermittlung des Wahlergebnisses.....	12
Wahlanfechtung	14
Verhinderung, Vorzeitiges Ausscheiden bzw. Abberufung eines Mitgliedes	14
Konstituierung und Wahl der*des Vorsitzenden.....	15
Rücktritt und Abberufung der*des Vorsitzenden.....	16
Wahl der Studienrichtungsarbeitsgruppen	16
3. Abschnitt Studienrecht.....	16
Einrichtung eines für die Vollziehung der studienrechtlichen Bestimmungen in erster Instanz zuständigen monokratischen Organs (Studiendekan*in)	16
Entscheidungsbefugte Kollegialorgane für Studienangelegenheiten gemäß § 25 Abs. 8 UG.....	19
Studienrechtliche Bestimmungen nach Maßgabe des II. Teiles des UG	23
I. Allgemeine Bestimmungen.....	23
Begriffsbestimmungen (ad § 51 UG).....	23
Einteilung des Studienjahres (ad § 52 UG).....	25
II. Regelungen zu Lehrveranstaltungen.....	26
Blocklehrveranstaltungen.....	26
Erlass von Lehrveranstaltungsprüfungen aus dem zentralen künstlerischen Fach (=Studienzeitverkürzung).....	26
Lehr- und Prüfungstätigkeit im zentralen künstlerischen Fach.....	26
III. Studierende.....	27
Rechte der Studierenden (ad § 59 UG).....	27
Beurlaubung (ad § 67 UG)	27

IV. Zulassung und Anmeldevoraussetzungen.....	27
Allgemeine Universitätsreife (ad § 64 Abs. 4 und 5 UG).....	27
Erlöschen der Zulassung zu ordentlichen Studien (§ 68 Abs. 2 UG).....	28
Anmeldevoraussetzungen	28
Ausschluss von Studierenden von Lehrveranstaltungen	29
V. Prüfungen.....	29
Allgemeine Bestimmungen (ad § 72 UG)	29
Lehrveranstaltungsprüfungen.....	29
Kommissionelle Prüfungen.....	29
Rigorosen	30
Anmeldung und Prüfungstermine für Lehrveranstaltungsprüfungen	30
Anmeldung und Prüfungstermine für kommissionelle Prüfungen.....	31
Abmeldung von Prüfungen.....	31
Prüfungskommissionen.....	32
Durchführung der kommissionellen Prüfungen.....	32
Wiederholung von Prüfungen (ad § 77 UG).....	33
Verwendung unerlaubter Hilfsmittel bei Prüfungen	33
VI . Dissertationen sowie Diplom- und Masterarbeiten	35
Dissertationen (ad § 82 UG)	35
Diplom- und Masterarbeiten (ad §§ 80 und 83 UG).....	36
VII. Akademische Feiern	37
VIII. Studienbeitrag.....	39
IX. Erweiterungsstudium Lehramt	39
4. Abschnitt Habilitationen (ad § 103 UG).....	41
Wissenschaftliche Habilitationen.....	41
Künstlerische Habilitationen	42
5. Abschnitt Gleichstellung der der Geschlechter, Frauenförderung und Geschlechterforschung	43
Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen.....	43
Frauenförderungsplan.....	44
Organisationseinheit zur Koordination der Aufgaben der Gleichstellung, der Frauenförderung sowie der Geschlechterforschung als „Zentrum für Genderforschung“	45
6. Abschnitt Zielvereinbarungen und Evaluierung	45
Zielvereinbarung.....	45
Qualitätssicherung und Evaluierung	46
Ziele und Grundsätze	46
Universitätsinterne Evaluierungen	46
Evaluierung von Lehrveranstaltungen.....	47
Evaluierung von künstlerisch-wissenschaftlichen Organisationseinheiten	48
7. Abschnitt Akademische Ehrungen.....	49
Allgemeine Bestimmungen	49
Ehrenmitglied	50
Ehrendoktorat	50
Ehrensensator*in.....	50
Ehrenzeichen	50
Schaffung und Abschaffung von zusätzlichen Auszeichnungen.....	50
Erneuerung akademischer Grade.....	50

Aberkennung von Auszeichnungen und Ehrungen sowie Widerruf des Ehrendoktorats bzw. der
Erneuerung akademischer Grade..... 51

8. Abschnitt Wettbewerbe und Preise51

9. Abschnitt Verfahren zur Besetzung von Universitätsprofessuren gemäß § 99a UG51

Satzung

der

Universität für Musik und darstellende

Kunst Graz

(KUG)

Beschluss des Senats vom 09. Dezember 2003
i. d. Fassung vom 28.09.2021,
(§ 19 Abs. 1 und 2, § 22 Abs. 1 Z. 1 und
§ 25 Abs. 1 Z. 1 UG)

1. Abschnitt
Allgemeine Bestimmungen

Ziele, leitende Grundsätze und Aufgaben

- § 1** Die in dieser Satzung getroffenen Ordnungsvorschriften orientieren sich an den in den §§ 1 bis 3 des UG enthaltenen Zielen, leitenden Grundsätzen und Aufgaben der Universitäten und sind in diesem Sinne anzuwenden und auszulegen.

Zusammenarbeit der Organe der KUG

- § 2** (1) Die obersten Organe der KUG sind der Universitätsrat, das Rektorat, der*die Rektor*in und der Senat (§ 20 Abs. 1 UG).
- (2) Der Universitätsrat hat Kontroll- und Steuerungsaufgaben, die in § 21 UG erschöpfend aufgezählt sind.
- (3) Dem Rektorat obliegt die operative Führung der KUG und die Generalkompetenz für alle Aufgaben, die durch das UG nicht einem anderen Organ zugewiesen sind (§ 22 Abs. 1 UG).
- (4) Dem*Der Rektor*in vorbehaltenen Aufgaben sind in § 23 Abs. 1 UG enthalten.
- (5) Die wesentlichsten Entscheidungskompetenzen des Senats betreffen die Studien- und Prüfungsangelegenheiten, insbesondere die Erlassung und Abänderung der Curricula. Der Senat erlässt auf Vorschlag des Rektorats die Satzung und hat Kompetenzen bei Entwicklungsplan, Organisationsplan sowie in den Habilitations- und Berufungsverfahren. Seine Aufgaben sind in § 25 UG abschließend aufgezählt.
- § 3** Um die optimale Zusammenarbeit zwischen allen Organen der KUG sicherzustellen, wird auf folgende Bestimmungen verwiesen bzw. werden folgende Regelungen getroffen:
1. Die Zusammenarbeit des Universitätsrats mit den anderen Organen der KUG ist in § 21 Abs. 15 UG geregelt und in seiner Geschäftsordnung sichergestellt (Anlage A).
 2. Die Aufgabenteilung zwischen der Rektorin*dem Rektor und den anderen Rektorsmitgliedern ist in der Geschäftsordnung des Rektorats festgelegt (Anlage B). Die Vorsitzenden von Universitätsrat, Senat, Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen, der Hochschülerschaft sowie der Betriebsräte und der*die Studiendekan*in haben das Recht, bei dem*der Rektor*in in ihrer*seiner Funktion als Vorsitzende*r des Rektorats zu beantragen, dass ein Tagesordnungspunkt im Rektorat behandelt wird und dass sie dazu angehört werden. Liegt ein derartiger Antrag vor, ist dieser Tagesordnungspunkt in einer der beiden nächsten Sitzungen des Rektorats zu behandeln.
 3. Das Rektorat erhält die Tagesordnung jeder Senatssitzung und hat das Recht, bei jeder Sitzung persönlich im Rahmen des Tagesordnungspunktes „Bericht des Rektorats“ einen Bericht über aktuelle Punkte und eine Stellungnahme zu den vorgesehenen Tagesordnungspunkten abzugeben. Das Rektorat hat weiters das Recht, die Behandlung bestimmter Punkte im Senat zu beantragen und dazu angehört zu werden. Derartige Punkte sind auf die Tagesordnung der nächsten Senatssitzung zu setzen.
 4. Der*Die Studiendekan*in ist zu allen Tagesordnungspunkten des Rektorats und des Senats zu laden und zu hören, die ihre*seine Zuständigkeit betreffen.

5. Das für Gender zuständige Rektoratsmitglied erhält die Tagesordnung jeder Sitzung des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen und hat das Recht, bei jeder Sitzung persönlich einen Bericht über aktuelle Punkte und eine Stellungnahme zu den vorgesehenen Tagesordnungspunkten abzugeben. Es hat weiters das Recht, die Behandlung bestimmter Punkte im Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen zu beantragen und dazu angehört zu werden. Derartige Punkte sind auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen zu setzen.

§ 3a (1) Die Nutzung von Mitteln der elektronischen Kommunikation für Sitzungen von Kollegialorganen ist grundsätzlich zulässig. Nähere Bestimmungen sind in der Geschäftsordnung des Senats bzw. des jeweiligen Kollegialorgans festzuhalten.

2. Abschnitt **Wahlordnungen**

Wahl der Mitglieder des Universitätsrats

§ 4 (1) Der Universitätsrat besteht aus fünf Mitgliedern, die in verantwortungsvollen Positionen in der Gesellschaft, insbesondere der Wissenschaft, Kultur oder Wirtschaft, tätig sind oder waren und auf Grund ihrer hervorragenden Kenntnisse und Erfahrungen einen Beitrag zur Erreichung der Ziele und Aufgaben der KUG leisten können.

(2) Zwei Mitglieder des Universitätsrats sind nach den Bestimmungen dieser Wahlordnung vom Senat zu wählen.

§ 5 (1) Aktiv wahlberechtigt sind die stimmberechtigten Mitglieder (bzw. in deren Vertretung die Ersatzmitglieder) des Senats.

(2) Passiv wahlberechtigt sind jene Personen, die die Voraussetzungen von § 4 Abs. 1 erfüllen und von einem Mitglied des Senats vorgeschlagen wurden. Vorschläge haben den Namen und einen ausführlichen Lebenslauf der*des Vorgeschlagenen sowie eine schriftliche Begründung des Vorliegens der Voraussetzungen des § 4 Abs. 1 zu enthalten und sind spätestens zwei Wochen vor der Wahl bei der*dem Vorsitzenden des Senats schriftlich einzubringen.

§ 6 (1) Die Wahl der beiden Mitglieder des Universitätsrats hat im vorletzten Semester der Funktionsperiode des im Amt befindlichen Universitätsrats zu erfolgen. Der Wahltermin ist durch Beschluss des Senats festzulegen.

(2) Die Gültigkeit der Wahl ist nur dann gegeben, wenn mindestens zwei Drittel der Senatsmitglieder (bzw. in deren Vertretung ihre Ersatzmitglieder) an der Wahl teilnehmen.

(3) Wahlleiter*in ist die*der Vorsitzende des Senats.

§ 7 (1) Gewählt sind jene beiden Kandidat*innen, die die absolute Mehrheit auf sich vereinen. Über jede*n Kandidat*in ist einzeln abzustimmen.

(2) Erreicht kein*e Kandidat*in die absolute Mehrheit, ist eine Stichwahl zwischen den stimmstärksten Kandidat*innen abzuhalten.

§ 8 Die*Der Vorsitzende des Senats hat unmittelbar nach Ermittlung des Wahlergebnisses die gewählten Kandidat*innen zu verständigen und eine Zustimmungserklärung einzuholen. Wird die Zustimmung nicht erteilt, ist anstelle der*des betreffenden Kandidat*in nach den Bestimmungen dieser Wahlordnung ein anderes Mitglied zu wählen.

§ 9 Die*Der Vorsitzende des Senats hat unverzüglich nach Erhalt der Zustimmungserklärungen das Wahlergebnis dem*der zuständigen Bundesminister*in mitzuteilen und die Verlautbarung des Wahlergebnisses im Mitteilungsblatt zu veranlassen.

Wahl des Rektorats

§§ 10 bis 16: entfallen

Wahl des Senats

Geltungsbereich

§ 17 (1) Diese Verordnung gilt für die Wahl der Mitglieder und Ersatzmitglieder des Senats der Universität für Musik und darstellende Kunst Graz.

(2) Die Entsendung der Mitglieder und Ersatzmitglieder in den Senat aus dem Personenkreis der Studierenden erfolgt innerhalb der gesetzlichen Vertretung der Studierenden nach den Bestimmungen des Hochschulinnen- und Hochschülerschaftsgesetzes 2014, BGBl Nr. 45/2014 i.d.g.F.

Wahlgrundsätze

§ 18 (1) Die Wahlen finden 2 Tage nacheinander, zwischen einem Montag und Freitag im Sommersemester innerhalb derselben Woche statt. Der*Die Rektor*in legt den Ort und die konkrete Zeit der Wahl im Einvernehmen mit den Vorsitzenden der Wahlkommissionen fest.

(2) Die Mitglieder der im Senat vertretenen Personengruppen mit Ausnahme der Vertreterinnen und Vertreter der Studierenden sind auf Grund des gleichen, unmittelbaren, geheimen und persönlichen Wahlrechts nach den Grundsätzen des Verhältniswahlrechts zu wählen.

(3) Es ist das Recht und die Pflicht aller aktiv Wahlberechtigten, an der Wahl in den Senat mitzuwirken.

(4) Die Funktionsperiode des Senats beträgt drei Jahre und beginnt mit dem 1. Oktober des betreffenden Jahres. Der Senat setzt sich wie folgt zusammen:

1. 9 Vertreter*innen der Universitätsprofessor*innen einschließlich der in den Senat gewählten Leiter*innen von Organisationseinheiten mit Forschungs- und Lehraufgaben oder Aufgaben der Entwicklung und Erschließung der Künste und der Lehre der Kunst, die keine Universitätsprofessor*innen sind

2. 4 Vertreter*innen der in § 94 Abs. 2 Z 2 UG genannten Gruppe (Universitätsdozent*innen sowie wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiter*innen im Forschungs-, Kunst- und Lehrbetrieb)

3. 4 Vertreter*innen der Studierenden

4. 1 Vertreter*in des allgemeinen Universitätspersonals

(5) Die Mitglieder des Senats gemäß Abs. 4 Ziffer 1, 2 und 4 dürfen für höchstens vier unmittelbar aufeinanderfolgende Funktionsperioden gewählt werden.

Aktives und passives Wahlrecht

§ 19 Das aktive und passive Wahlrecht steht allen Personen zu, die am Stichtag den in § 25 Abs. 3 UG genannten Personengruppen angehören. Als der für das aktive und passive Wahlrecht maßgebliche Stichtag wird der Tag der Ausschreibung der Wahl im Mitteilungsblatt festgesetzt. Der*Die im Amt befindliche Rektor*in sowie die im Amt befindlichen Vizerektor*innen sind passiv nicht wahlberechtigt.

Wahlkommissionen

- § 20** (1) Die Vorbereitung und Durchführung der Wahlen zum Senat obliegen den Wahlkommissionen. Der*Die Rektor*in hat je eine Wahlkommission für folgende Personengruppen einzurichten:
1. die Universitätsprofessor*innen einschließlich der in den Senat gewählten Leiter*innen von Organisationseinheiten mit Forschungs- und Lehraufgaben oder Aufgaben der Entwicklung und Erschließung der Künste und der Lehre der Kunst, die keine Universitätsprofessor*innen sind;
 2. die Vertreter*innen der in § 94 Abs. 2 Z. 2 UG genannten Gruppe (Universitätsdozent*innen sowie wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiter*innen im Forschungs-, Kunst- und Lehrbetrieb);
 3. das allgemeine Universitätspersonal.
- (2) Jeder Wahlkommission gehören zum Zeitpunkt der Konstituierung drei Mitglieder an, die von den jeweiligen Kurien im Senat bestimmt werden. Für jedes Mitglied ist ein Ersatzmitglied zu bestellen. Mitglied und Ersatzmitglied müssen Angehörige der Kurie sein, von welcher sie bestellt werden.
- (3) Die Wahlkommissionen werden von dem*der amtierenden Rektor*in zur konstituierenden Sitzung einberufen. In dieser Sitzung sind jeweils die Vorsitzenden und deren Vertretung aus dem Kreis der Mitglieder zu wählen.
- (4) Jede einen Wahlvorschlag einbringende Gruppe hat das Recht, ab dem Zeitpunkt der Zulassung ihres Wahlvorschlags eine auf diesem Wahlvorschlag kandidierende Person zusätzlich zu den in § 20 Abs. 2 genannten drei Mitgliedern als stimmberechtigtes Mitglied in die jeweilige Wahlkommission zu entsenden.
- (5) Die Wahlkommission ist bei Anwesenheit der Hälfte der Mitglieder beschlussfähig. Sie trifft ihre Entscheidung mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der*des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (6) Bei der Vorbereitung und Durchführung der Wahlen werden die Wahlkommissionen administrativ von der Dienstleistungseinrichtung „Serviceeinrichtungen“ unterstützt.
- (7) Die Wahlkommissionen haben insbesondere folgende Aufgaben zu erfüllen:
1. Ausschreibung, Vorbereitung und Durchführung der Wahlen
 2. Erstellung/Prüfung des Wähler*innenverzeichnisse
 3. Behandlung von Einsprüchen gegen das Wähler*innenverzeichnis
 4. Entgegennahme und Prüfung der Wahlvorschläge auf ihre Rechtmäßigkeit
 5. Rückstellung von Wahlvorschlägen zur Verbesserung von Mängeln
 6. Bereitstellung von Räumlichkeiten, Wahlzellen und Stimmzetteln
 7. Durchführung und Kontrolle der Rechtmäßigkeit des Wahlvorgangs

8. Feststellung des Wahlergebnisses
 9. Verständigung der gewählten Mitglieder
 10. Kundmachung des Wahlergebnisses
- (8) Die*Der Vorsitzende hat die Wahlkommission nach Kenntnis jedes Sachverhalts, der eine Entscheidung der Wahlkommission erfordert, unverzüglich mündlich oder schriftlich zu einer Sitzung einzuberufen. Die Einberufung zu einer Sitzung der Wahlkommission kann auch bereits in der vorhergehenden Sitzung erfolgen. Dabei nicht anwesende Mitglieder sind von einer derartigen Einberufung unverzüglich zu verständigen.

Wahlkundmachung

- § 21** (1) Die Wahlen sind im Mitteilungsblatt der KUG spätestens elf Wochen vor der Wahl auszuschreiben.
- (2) Die Wahlkundmachung hat zu enthalten:
1. Zeitpunkt, Dauer und Ort der Wahl,
 2. die Bezeichnung des Kollegialorgans, in das Mitglieder und Ersatzmitglieder zu wählen sind,
 3. die Zahl der zu wählenden Vertreter*innen,
 4. einen Hinweis auf den für das aktive und passive Wahlrecht maßgeblichen Stichtag,
 5. eine Kurzbeschreibung der passiv und aktiv Wahlberechtigten,
 6. den Ort für die Einsichtnahme in das Wähler*innenverzeichnis,
 7. die Frist für Einsprüche gegen das Wähler*innenverzeichnis,
 8. die Aufforderung, dass Wahlvorschläge eine*n Zustellungsbevollmächtigte*n zu benennen haben und dass sie spätestens neun Wochen vor dem ersten regulären Wahltag (§ 18 Abs. 1) in Listenform unter Anführung eines unverwechselbaren Listennamens schriftlich bei der*dem Vorsitzenden der zuständigen Wahlkommission eingelangt sein müssen, widrigenfalls sie nicht berücksichtigt werden können,
 9. die Bestimmung, dass ein Wahlvorschlag mindestens die 1,33fache, maximal jedoch die doppelte Zahl an Kandidatinnen und Kandidaten zu enthalten hat wie Mandate zur Verteilung kommen,
 10. die Bestimmung, dass die Erstellung der Liste der Kandidat*innen als Teil der Wahlvorschläge für die zu wählenden Vertreter*innen der Gruppen gemäß § 25 Abs. 4 Z 1, 2 und 3 UG so zu erfolgen hat, dass mindestens 50 vH Frauen an wählbarer Stelle (bestimmt sich nach der Anzahl der für die jeweilige Personengruppe zu vergebenden Mandate) zu reihen sind. Dies gilt auch für die zu wählenden Ersatzmitglieder (d.h. für die über die Anzahl der für die jeweilige Personengruppe zu vergebenden Mandate hinaus nominierten Personen). Weiters hat die Wahlkundmachung zu enthalten, dass § 20a Abs. 2 zweiter Satz UG anzuwenden ist und dass bei einer ungeraden Anzahl von Personen an wählbarer Stelle und ebenso bei einer ungeraden Anzahl der darüber hinaus nominierten Personen die Berechnung erfolgt, indem die Anzahl der nominierten Personen rechnerisch um eine Person zu reduzieren und der erforderliche Frauenanteil von dieser Anzahl zu bestimmen ist.
 11. den Zeitraum und den Ort für die Einsichtnahme in die zugelassenen Wahlvorschläge,
 12. die Vorschrift, dass Stimmen nur für zugelassene Wahlvorschläge gültig abgegeben werden können.

13. Einen Hinweis auf die Möglichkeit der vorzeitigen Stimmabgabe gemäß § 24 Abs 3.

Wähler*innenverzeichnis

§ 22 Die Dienstleistungseinrichtung „Serviceeinrichtungen“ hat der*den Vorsitzenden der Wahlkommissionen spätestens drei Arbeitstage nach der Ausschreibung der Wahl ein Verzeichnis der am Stichtag aktiv und passiv Wahlberechtigten zur Verfügung zu stellen. Das von der*dem Vorsitzenden überprüfte Wähler*innenverzeichnis ist eine Woche lang zur Einsichtnahme durch die Wahlberechtigten aufzulegen. Während dieser Auflagefrist kann gegen das Verzeichnis schriftlich bei der*dem jeweiligen Vorsitzenden Einspruch erhoben werden. Darüber ist von der Wahlkommission längstens zwei Arbeitstage nach Ende der Auflagefrist zu entscheiden. Die Entscheidung der Wahlkommission ist endgültig.

Wahlvorschläge

- § 23**
- (1) Jede*Jeder Wahlberechtigte kann Wahlvorschläge in Listenform unter Anführung eines unverwechselbaren Listennamens einbringen. Diese müssen spätestens neun Wochen vor dem Wahltag schriftlich bei der*dem Vorsitzenden der jeweiligen Wahlkommission eingelangt sein und eine*n Zustellungsbevollmächtigte*n benennen.
 - (2) Ein Wahlvorschlag hat mindestens die 1,33fache, maximal jedoch die doppelte Zahl an Kandidat*innen zu enthalten wie Mandate zur Verteilung kommen.
 - (3) Jedem Wahlvorschlag muss die schriftliche Zustimmungserklärung aller darauf angeführten Kandidat*innen beigelegt sein.
 - (4) Die Kandidatur auf mehr als einem Wahlvorschlag ist unzulässig. Eine mehrfach angeführte Person ist von der Wahlkommission aus allen Wahlvorschlägen zu streichen. Kandidat*innen, denen die passive Wählbarkeit fehlt, sind ebenso aus dem Wahlvorschlag zu streichen.
 - (5) Die Wahlkommission hat die eingebrachten Wahlvorschläge unverzüglich zu prüfen und vorhandene Bedenken spätestens zwei Arbeitstage nach Ablauf der Einreichfrist des Wahlvorschlags der*dem Zustellungsbevollmächtigten mit dem Auftrag zur Verbesserung des Wahlvorschlags mitzuteilen. Ebenso sind die Wahlvorschläge, bei denen ein Fall des Abs. 4 vorliegt den jeweiligen Zustellungsbevollmächtigten zur Ergänzung des Wahlvorschlags rückzuübermitteln. Eine Verbesserung des Wahlvorschlags ist innerhalb von zwei weiteren Arbeitstagen bei der*dem Vorsitzenden der Wahlkommission einzubringen. Nicht zuzulassen sind Wahlvorschläge, die die Erfordernisse des Abs. 1 bis 3 nicht erfüllen. Die Entscheidung der Wahlkommission ist endgültig. Die zugelassenen Wahlvorschläge sind in den zwei der Wahl vorangehenden Kalenderwochen sowie in der Wahlwoche bis zum Abschluss der Wahl zur Einsicht aufzulegen.
 - (6) Die Erstellung der Liste der Kandidat*innen als Teil der Wahlvorschläge für die zu wählenden Vertreter*innen der Gruppen gemäß § 25 Abs. 4 Z 1, 2 und 3 UG hat so zu erfolgen, dass mindestens 50 vH Frauen an wählbarer Stelle (bestimmt sich nach der Anzahl der für die jeweilige Personengruppe zu vergebenden Mandate) zu reihen sind. Dies gilt auch für die zu wählenden Ersatzmitglieder (d.h. für die über die Anzahl

der für die jeweilige Personengruppe zu vergebenden Mandate hinaus nominierten Personen). § 20a Abs. 2 zweiter Satz UG ist anzuwenden, bei einer ungeraden Anzahl von Personen an wählbarer Stelle und ebenso bei einer ungeraden Anzahl der darüber hinaus nominierten Personen erfolgt die Berechnung, indem die Anzahl der nominierten Personen rechnerisch um eine Person zu reduzieren und der erforderliche Frauenanteil von dieser Anzahl zu bestimmen ist. Sämtliche von der Wahlkommission zugelassenen Wahlvorschläge für die Wahlen zum Senat einschließlich der Vorschläge für die Ersatzmitglieder sind im Hinblick auf die Einhaltung der Reihung von mindestens 50 vH Frauen an wählbarer Stelle gemäß § 20a Abs. 4 UG dem Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen vorzulegen. Dieser hat binnen einer Woche zu entscheiden, ob der Wahlvorschlag § 20a Abs. 4 UG entspricht. Entscheidet der Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen, dass nicht ausreichend Frauen auf dem Wahlvorschlag enthalten sind, hat er die Einrede der Mangelhaftigkeit des Wahlvorschlages an die Schiedskommission zu erheben. Die Einrede hat zu unterbleiben, wenn sachliche Gründe vorliegen. Entscheidet die Schiedskommission, dass die Einrede zu Recht erhoben wurde, hat die Wahlkommission den Wahlvorschlag an die wahlwerbende Gruppe zur Verbesserung zurückzuverweisen. Erhebt der Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen keine Einreden der Mangelhaftigkeit der Wahlvorschläge gemäß § 42 Abs. 8d UG, gilt der auf Grund dieser Wahlvorschläge gewählte Senat jedenfalls im Hinblick auf § 20a Abs. 2 UG als richtig zusammengesetzt.

- (7) Die Wahlkommission hat amtliche Stimmzettel aufzulegen, in die alle zugelassenen Wahlvorschläge in der Reihenfolge des Einlangens der Wahlvorschläge aufzunehmen sind. Bei gleichzeitigem Einlangen von Wahlvorschlägen entscheidet das Los über die Reihenfolge.

Durchführung der Wahl

- § 24** (1) Die*Der Vorsitzende der Wahlkommission hat für die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl zu sorgen. Sie*Er hat während des gesamten Zeitraums der Wahl anwesend zu sein. Der*Die von der Wahlkommission bestellte Protokollführer*in hat über den Ablauf der Wahl eine Niederschrift zu führen. Die Niederschrift hat jedenfalls zu enthalten: Die Zahl der Wahlberechtigten, die Gesamtzahl der abgegebenen Stimmen, die Gesamtzahl der gültigen Stimmen, die Zahl der auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallenden Stimmen sowie die Namen der gewählten Personen.
- (2) Die Wahlen sind geheim durchzuführen. Die Wahl wird durch persönliche Abgabe des Stimmzettels zu den gemäß § 18 Abs. 1 festgelegten Zeiten am Wahlort vorgenommen. Eine Briefwahl ist unzulässig.
 - (3) Personen, welche am zu den gemäß § 18 Abs. 1 festgelegten Wahlzeiten an der Wahlteilnahme verhindert sind, können bis spätestens vier Wochen vor dem ersten Wahltag bei der*dem Vorsitzenden der zuständigen Wahlkommission auf schriftlichem Wege unter Angabe der Gründe für die voraussichtliche Verhinderung eine vorgezogene Stimmabgabe beantragen. Über den Antrag entscheidet die Wahlkommission binnen einer Woche nach Ende der Einbringungsfrist. Gegen die Entscheidung ist kein Rechtsmittel zulässig. Wird dem Antrag stattgegeben, kann die vorgezogene Stimmabgabe in den letzten zwei der Wahl vorangehenden Wochen an jeweils vier (insgesamt acht) von der Wahlkommission festzulegenden Tagen zwischen 10.00 Uhr und 13.00 Uhr im Büro des Senats erfolgen. Nach Feststellung der Stimmberechtigung und Vorlage der schriftlichen Stattgabe der vorgezogenen

Stimmabgabe werden die entsprechenden Stimmzettel samt Kuvert von der*dem Referentin*Referenten des Senats ausgehändigt und nach durchgeführter Wahl in eine speziell gesicherte Wahlurne eingeworfen. Gleichzeitig wird die Stimmabgabe im Abstimmungsverzeichnis vermerkt. Eine Abschrift des Abstimmungsverzeichnisses ist täglich auf elektronischem Wege an die Wahlkommission zu übermitteln.

- (4) Die Wahlurne für die vorgezogene Stimmabgabe muss absperrrbar sein und ist im Büro des Senats gesichert zu montieren. Vor Beginn des für die vorzeitige Stimmabgabe vorgesehenen Zeitraums ist die Urne von einem*einer Rechtsanwalt*in bzw. Notar*in zu überprüfen und zu versperren. Der Schlüssel für die Urne ist bei dem*der Rechtsanwalt*in bzw. Notar*in für den Zeitraum bis zum Öffnen der Urne am ersten Wahltag rechtzeitig vor Beginn der regulären Wahlzeit zu verwahren. Das Öffnen erfolgt durch den*die Rechtsanwalt*in bzw. Notar*in, welche*r auch bei der anschließenden Kontrolle der abgegebenen Kuverts auf Übereinstimmung mit den Eintragungen im Abstimmungsverzeichnis anwesend ist. Die ungeöffneten Wahlkuverts sind daraufhin in die ebenfalls versperrrbaren Wahlurnen für die drei Kurien aufzuteilen, die Urnen sind in Anwesenheit der*des Anwältin*Anwalts bzw. Notarin*Notars zu verschließen. Nach Beendigung des ersten Wahltages sind die versperrrten Urnen (inklusive versperrrtem Einwurfschlitze) von der Wahlkommission der*dem Rechtsanwältin*Rechtsanwalt bzw. Notar*in zur Verwahrung bis zum nächsten Wahltag zu übergeben. Die Schlüssel verbleiben in dieser Zeit bei der*dem jeweils zuständigen Wahlkommissionsvorsitzenden. Die Urnen werden erst nach Abschluss der Wahlhandlung am zweiten Wahltag von der*dem Vorsitzenden der Wahlkommission in Anwesenheit der Wahlkommission sowie der*des Rechtsanwältin*Rechtsanwalts bzw. Notarin*Notars geöffnet.
- (5) Die Feststellung der Wahlberechtigung erfolgt ausschließlich auf Grund des Wähler*innenverzeichnisses. Der*Die Wähler*in hat der*dem Vorsitzenden der Wahlkommission bzw. bei vorgezogener Stimmabgabe der*dem Referentin*Referenten des Senats ihre*seine Stimmberechtigung nachzuweisen. Nach Feststellung der Wahlberechtigung ist der amtliche Stimmzettel auszuhändigen.
- (6) Der*Die Wähler*in kann seine*ihre Stimme gültig nur für einen der zugelassenen Wahlvorschläge abgeben. Der Stimmzettel ist gültig ausgefüllt, wenn aus ihm eindeutig zu erkennen ist, welchen Wahlvorschlag der*die Wähler*in wählen wollte.
- (7) Mit dem Ablauf der in der Wahlkundmachung festgesetzten Zeit hat die*der Vorsitzende der Wahlkommission die Stimmabgabe für beendet zu erklären.
- (8) Ist die Zahl der für ein Kollegialorgan passiv Wahlberechtigten nicht größer als die Anzahl der auf diese Personengruppe entfallenden Mandate, so hat eine Wahl zu unterbleiben. Die Mitglieder dieser Personengruppe sind automatisch Mitglieder des Kollegialorgans.

Ermittlung des Wahlergebnisses

- § 25**
- (1) Die Wahl ist gültig, wenn sich zumindest ein Viertel der Wahlberechtigten daran beteiligt hat.
 - (2) Unmittelbar nach Beendigung der Stimmabgabe hat die*der Vorsitzende der Wahlkommission die Wahlurnen zu öffnen, die Gültigkeit der Stimmzettel zu prüfen und nach Auszählung der Stimmen die Gesamtzahl der abgegebenen Stimmen, die Zahl der ungültigen Stimmen und die Zahl der für jeden zugelassenen Wahlvorschlag

gültig abgegebenen Stimmen festzustellen. Das Öffnen der Wahlurnen sowie der Auszählung der Stimmen und Feststellung des Wahlergebnisses hat in Anwesenheit der*des Rechtsanwältin*Rechtsanwalts bzw. Notarin*Notars zu erfolgen. Die Stimmzettel sind danach der Wahlkommission zu übergeben und gemeinsam mit dem Wahlprotokoll aufzubewahren.

- (3) Die Wahlkommission hat die Zahl der auf die zugelassenen Wahlvorschläge entfallenden Vertreter*innen mittels der Wahlzahl zu ermitteln. Die Wahlzahl ist wie folgt zu berechnen: Die Summen der für jeden Wahlvorschlag gültig abgegebenen Stimmen sind nach ihrer Größe geordnet nebeneinander zu schreiben; unter jede dieser Summen ist ihre Hälfte, unter diese ihr Drittel, Viertel und nach Bedarf auch ihr Fünftel, Sechstel usw. zu schreiben. Die Wahlzahl ist in Dezimalzahlen zu errechnen. Ist ein*e Vertreter*in zu wählen, so gilt als Wahlzahl die größte, sind zwei Vertreter*innen zu wählen, so gilt als Wahlzahl die zweitgrößte usw. der angeschriebenen Zahlen. Jedem Wahlvorschlag sind so viele Mandate zuzuteilen, als die Wahlzahl in der Summe der für ihn gültig abgegebenen Stimmen enthalten ist. Haben nach dieser Berechnungsmethode mehrere Wahlvorschläge den gleichen Anspruch auf ein Mandat, entscheidet das Los. Als Los werden idente Zettel mit den jeweiligen Wahlvorschlägen verwendet. Diese werden in eine leere Wahlurne geworfen, geschüttelt und sodann wird ein Los von dem*der Notar*in bzw. Rechtsanwalt*Rechtsanwältin gezogen.
- (4) Die auf den Wahlvorschlag entfallenden Mandate werden den im Wahlvorschlag angegebenen Wahlwerber*innen in der Reihenfolge ihrer Nennung zugeteilt. Ersatzmitglieder sind jene Wahlwerber*innen, die auf dem Wahlvorschlag den gewählten Vertreter*innen nach der Reihe ihrer Nennung folgen. Ist ein Wahlvorschlag erschöpft, hat die betreffende wahlwerbende Gruppe binnen einer Woche nach Aufforderung der bzw. des Vorsitzenden der Wahlkommission jene Anzahl von Personen nachzunominieren, die erforderlich ist, um den Wahlvorschlag auf die doppelte Anzahl der für das jeweilige Organ zu vergebenden Mandate zu ergänzen.
- (5) Wird nur ein Wahlvorschlag eingebracht, sind die auf dem Wahlvorschlag gereihten Wahlwerber*innen gewählt, wenn der Wahlvorschlag die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Die zu vergebenden Mandate sind den Wahlwerber*innen entsprechend ihrer Reihung auf dem Wahlvorschlag zuzuteilen. Ersatzmitglieder sind jene Wahlwerber*innen, die auf dem Wahlvorschlag den gewählten Vertreter*innen nach der Reihe ihrer Nennung folgen. Ist der Wahlvorschlag erschöpft, hat die betreffende wahlwerbende Gruppe binnen einer Woche nach Aufforderung der*des Vorsitzenden der Wahlkommission jene Anzahl von Personen nachzunominieren, die erforderlich ist, um den Wahlvorschlag auf die doppelte Anzahl der für das jeweilige Organ zu vergebenden Mandate zu ergänzen.
- (6) Ersatzmitglieder treten bei einer Verhinderung von gewählten Vertreter*innen für die Dauer der Verhinderung sowie im Falle des Erlöschens der Mitgliedschaft von gewählten Vertreter*innen für den Rest der Funktionsperiode an deren Stelle. Im letztgenannten Falle sowie beim dauerhaften Wegfall von Ersatzmitgliedern sind, sofern aufgrund der Erschöpfung des Wahlvorschlages ein Nachrücken nicht möglich ist, von der wahlwerbenden Gruppe binnen einer Woche nach Aufforderung der*des Vorsitzenden der Wahlkommission Ersatzmitglieder nachzunominieren.
- (7) Die Wahlkommission hat das Wahlergebnis festzustellen und unverzüglich im Mitteilungsblatt der Universität zu verlautbaren.

- (8) Kommt eine zur Wahl, Entsendung oder Nominierung von Vertreter*innen in ein Kollegialorgan berufene Personengruppe dieser Verpflichtung nicht zeitgerecht nach, so hat der*die Rektor*in dieser Personengruppe eine angemessene Frist zur Wahl, Entsendung oder Nominierung zu setzen. Verstreicht diese Frist ergebnislos, gilt das Kollegialorgan auch ohne Vertreter*innen dieser Personengruppe als gesetzmäßig zusammengesetzt.

Wahlanfechtung

- § 26** (1) Begründete Einsprüche wegen Verletzung der Bestimmungen über das Wahlverfahren können bis spätestens eine Woche nach Kundmachung des Wahlergebnisses im Mitteilungsblatt von jeder*jedem aktiv und passiv Wahlberechtigten bei der*dem Vorsitzenden der Wahlkommission schriftlich eingebracht werden. Diese*r hat sie mit einer Stellungnahme und zusammen mit einer allfälligen Stellungnahme der*des Wahlleiterin*Wahlleiters der Wahlkommission zur Entscheidung vorzulegen.
- (2) Die Wahlkommission hat die Wahl aufzuheben, wenn wesentliche Bestimmungen verletzt wurden und wenn bei Einhaltung dieser Bestimmungen ein anderes Ergebnis hätte zustande kommen können. Richtet sich der Einspruch lediglich gegen die zahlenmäßige Ermittlung des Wahlergebnisses oder gegen rechnerische Ermittlungen bei der Mandatszuweisung, hat die Wahlkommission den Einspruch zu prüfen und unrichtige Ermittlungen richtig zu stellen, die erfolgten Verlautbarungen erforderlichenfalls zu widerrufen sowie das richtige Wahlergebnis zu verlautbaren.
- (3) Einsprüche gemäß Abs. 1 und 2 haben im Hinblick auf die Rechtsgültigkeit und Rechtswirksamkeit der Wahl keine aufschiebende Wirkung.
- (4) Nach rechtskräftiger Aufhebung hat die Wahlkommission innerhalb von 4 Wochen eine neue Wahl auszuschreiben.

Verhinderung, Vorzeitiges Ausscheiden bzw. Abberufung eines Mitgliedes

- § 27** (1) Mitglieder des Senats können während einer Funktionsperiode vorzeitig ausscheiden oder abberufen werden. Die Abberufung kann erfolgen, wenn das Mitglied seine Pflichten gröblich verletzt oder vernachlässigt hat oder nicht mehr in der Lage ist, seine Pflichten zu erfüllen.
- (2) Für die Abberufung von Mitgliedern des Senats während einer Funktionsperiode ist jene Personengruppe bzw. jenes Organ der gesetzlichen Vertretung der Studierenden zuständig, welches die Entsendung oder Wahl dieses Mitgliedes durchgeführt hat. Ein Antrag auf Einleitung des Verfahrens zur Abberufung eines Mitglieds des Senats ist bei der*dem Vorsitzenden der zuständigen Wahlkommission schriftlich einzubringen. Dieser Antrag bedarf zu seiner Gültigkeit der Unterstützung von zumindest einem Fünftel der aktiv Wahlberechtigten. Nach Feststellung der Zulässigkeit dieses Antrages durch die Wahlkommission hat die*der Vorsitzende eine Wahlversammlung einzuberufen. Der Beschluss über die Abberufung eines Mitglieds bedarf der Zweidrittelmehrheit.
- (3) Mitglieder des Senats können während einer Funktionsperiode jederzeit ihren Rücktritt erklären. Eine entsprechende Erklärung ist an die*den Vorsitzende*n des Senats zu richten. Nach Eingang der Rücktrittserklärung bei der*dem Vorsitzenden

des Senates, hat diese*dieser unverzüglich die jeweils zuständige Wahlkommission über den Rücktritt zu informieren.

- (4) Im Falle einer Verhinderung von Mitgliedern des Senats, treten die jeweiligen Ersatzmitglieder für die Dauer der Verhinderung an deren Stelle. Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens bzw. der Abberufung eines Mitgliedes des Senats tritt das gemäß der Reihung auf dem Wahlvorschlag vorgesehene Ersatzmitglied für den Rest der Funktionsperiode an die Stelle dieses Mitglieds.

Konstituierung und Wahl der*des Vorsitzenden

- § 28**
- (1) Die konstituierende Sitzung des Senats wird von dem*der Rektor*in einberufen und bis einschließlich der Wahlen gemäß Abs. 2 bis 5 geleitet. Für die Dauer der Konstituierung ist sofort ein*e Schriftführer*in und ein*e stellvertretender Schriftführer*stellvertretende Schriftführerin zu wählen, die Wahl der*des Schriftführerin*Schriftführers und der*des stellvertretenden Schriftführerin*Schriftführers erfolgt analog zu den Bestimmungen der Wahl der*des Vorsitzenden des Senats. Der*Die Schriftführer*in und der*die stellvertretende Schriftführer*in müssen keine Mitglieder des Senats sein.
 - (2) In der konstituierenden Sitzung wählt der Senat mit einfacher Stimmenmehrheit für die Dauer der Funktionsperiode des Senats die*den Vorsitzende*n und die*den stellvertretende*n Vorsitzende*n aus der Mitte der stimmberechtigten Mitglieder. Dabei hat jedes stimmberechtigte Mitglied, bzw. in Abwesenheit eines Mitglieds das jeweilig stimmberechtigte Ersatzmitglied, eine Stimme. Jedes stimmberechtigte Mitglied kann einen Vorschlag für die Wahl der*des Vorsitzenden bzw. der*des stellvertretenden Vorsitzenden einbringen. Die Wahl der*des Vorsitzenden und die der*des stellvertretenden Vorsitzenden findet in jeweils gesonderten Wahlgängen statt.
 - (3) Der*Die Rektor*in hat nach Beendigung der Stimmabgabe die Gesamtzahl der abgegebenen Stimmen, die Zahl der ungültigen Stimmen und die Zahl der für jede*n Kandidatin*Kandidaten gültig abgegebenen Stimmen festzustellen. Die Person, welche mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, gilt als gewählt. Sofern bei der Wahl der*des Vorsitzenden bzw. der*des stellvertretenden Vorsitzenden keine Person mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen jenen zwei Personen statt, die im ersten Wahlgang die meisten gültigen Stimmen erhalten haben. Haben mehrere Personen den gleichen Anspruch auf eine Teilnahme an der Stichwahl, nehmen alle diese Personen an der Stichwahl teil. In der Stichwahl gilt jene Person, welche die meisten der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, als gewählt. Sofern in der Stichwahl keine Person die meisten der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, erfolgt eine Unterbrechung der Sitzung zur Beratung der Kurien im Ausmaß von 15 Minuten. Im Anschluss wird die Stichwahl wiederholt.
 - (4) Sofern nach einmaliger Wiederholung der Stichwahl keine Person die meisten der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, entscheidet das Los. Als Los werden idente Zettel mit dem Namen der jeweiligen Personen, welche in der zweiten Stichwahl die meisten abgegebenen gültigen Stimmen erreicht haben, verwendet. Diese werden in ein leeres Behältnis geworfen, geschüttelt und sodann wird ein Los von dem*der Rektor*in gezogen.
 - (5) Die*Der Vorsitzende übernimmt unmittelbar nach den Wahlen den Vorsitz.

- (6) Sofern die konstituierende Sitzung während der Funktionsperiode des neu gewählten Senats stattfindet, kann die Tagesordnung der konstituierenden Sitzung auch um Tagesordnungspunkte erweitert werden, die über die eigentliche Konstituierung hinausgehen. Diese sind nach der Wahl der*des Vorsitzenden und der*des stellvertretenden Vorsitzenden einzubringen und abzuhandeln.

Rücktritt und Abberufung der*des Vorsitzenden

- § 29** (1) Der Senat kann die*den Vorsitzende*n vor Ablauf der Funktionsperiode abberufen, sofern die Abberufung von der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder beantragt wird. Die Sitzung zur Abberufung der*des Vorsitzenden wird von der*dem stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Der Beschluss über die Abberufung der*des Vorsitzenden bedarf zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (2) Die*Der Vorsitzende kann während einer Funktionsperiode jederzeit ihren*seinen Rücktritt erklären. Eine entsprechende Erklärung ist an die*den stellvertretende*n Vorsitzende*n des Senats zu richten.
- (3) Die*Der stellvertretende Vorsitzende hat in den Fällen des Abs. 1 und 2 unverzüglich eine Neuwahl der*des Vorsitzenden anzuberaumen.
- (4) Der Rücktritt bzw. die Abberufung der*des stellvertretenden Vorsitzenden erfolgt analog zu den Bestimmungen des Abs. 1 bis 3. Die*Der Vorsitzende leitet im Falle der beantragten Abberufung der*des stellvertretenden Vorsitzenden die entsprechende Sitzung. Die Erklärung des Rücktritts der*des stellvertretenden Vorsitzenden ist an die*den Vorsitzende*n zu richten. Ihr*Ihm obliegt auch die Anberaumung der Neuwahl der*des stellvertretenden Vorsitzenden im Falle einer Abberufung bzw. eines Rücktritts.

Wahl der Studienrichtungsarbeitsgruppen

§§ 30-39: entfallen

3. Abschnitt **Studienrecht**

Einrichtung eines für die Vollziehung der studienrechtlichen Bestimmungen in erster Instanz zuständigen monokratischen Organs (Studiendekan*in)

- § 40** An der Universität für Musik und darstellende Kunst Graz wird für die Vollziehung der studienrechtlichen Bestimmungen in erster Instanz gemäß § 19 Abs. 2 Z. 2 UG ein monokratisches Organ eingesetzt.
- § 41** Das monokratische Organ wird vom Senat nach Anhörung des Rektorats für eine Funktionsperiode von 3 Jahren gewählt. Wählbar sind an der KUG lehrende Personen mit *venia docendi* (Universitätsprofessor*innen oder Universitätsdozent*innen). Eine Abwahl innerhalb der Funktionsperiode kann durch den Senat mit Zweidrittelmehrheit erfolgen. Die Wiederwahl ist möglich.

§ 42 Der*Die Stellvertreter*in des monokratischen Organs ist vom Senat aus den Vorsitzenden der Curriculakommissionen zu wählen. Eine Abwahl innerhalb der Funktionsperiode kann durch den Senat mit Zweidrittelmehrheit erfolgen. Die Wiederwahl ist möglich.

§ 43 Das monokratische Organ heißt „Studiendekanin“ bzw. „Studiendekan“, der*die Stellvertreter*in „Vizestudiendekanin“ bzw. „Vizestudiendekan“.

Der*Die Studiendekan*in ist zuständig für:

- die Verleihung der entsprechenden akademischen Grade an Absolventinnen und Absolventen individueller Studien (§ 55 Abs. 4 UG);
- die Genehmigung der Ablegung von Prüfungen für ein Studium an einer anderen Universität als der Universität der Zulassung (§ 63 Abs. 9 Z 2 UG);
- Entscheidung im Rahmen der Zulassung zum Doktoratsstudium über die Gleichwertigkeit des Studiums sowie darüber, ob ein Diplom- oder Masterstudium fachlich in Frage kommt (§ 64 Abs. 4 UG);
- Entscheidung im Rahmen der Zulassung zum Masterstudium über die Gleichwertigkeit des Studiums sowie darüber, ob ein Bakkalaureats- oder-Bachelorstudium fachlich in Frage kommt (§ 64 Abs. 5 UG);
- die Nichtigerklärung der Beurteilung von Prüfungen im Fall der Erschleichung der Anmeldung zur Prüfung (§ 73 Abs. 1 UG);
- die Ausstellung von Zeugnissen über Studienabschlüsse (§ 74 Abs. 3 UG) sowie von Zeugnissen über den Abschluss eines Studienabschnitts;
- die Heranziehung von fachlich geeigneten Prüfer*innen für die Zulassungs- und Ergänzungsprüfungen, die Bestimmung der Prüfungsmethode und die Festlegung, ob die Prüfung als Einzelprüfung oder kommissionelle Prüfung (§ 75 Abs. 1 UG) abzulegen ist;
- die Anerkennung von Prüfungen (§ 78 UG) inklusive den Erlass von Lehrveranstaltungsprüfungen aus dem zentralen künstlerischen Fach;
- Ausstellung von Bescheiden gemäß § 78 Abs. 6 UG über die Gleichwertigkeit geplanter Prüfungen bei Auslandsstudien zu den im Curriculum vorgeschriebenen Prüfungen (Vorausbescheide);
- die Genehmigung der Ablegung von Prüfungen an einer anderen Universität oder Pädagogischen Hochschule im Voraus (§ 63 Abs. 9 Z 2 UG);
- die Aufhebung von negativ beurteilten Prüfungen bei schwerem Mangel in der Durchführung (§ 79 Abs. 1 UG);
- die Sicherstellung der den Studierenden nicht ausgehändigten Beurteilungsunterlagen für die Dauer von mindestens sechs Monaten ab Bekanntgabe der Beurteilung (§ 84 Abs. 1 UG);
- die Genehmigung des Antrags auf Ausschluss der Benutzung von an die Universitätsbibliothek gemäß § 86 Abs. 1 und 2 abgelieferten wissenschaftlichen Arbeiten für längstens fünf Jahre nach Ablieferung (§ 86 Abs. 4 UG);
- die Verleihung akademischer Grade an die Absolvent*innen der ordentlichen Studien (§ 87 Abs. 1, 5 und 6 UG);
- die Verleihung akademischer Grade an die Absolvent*innen von Universitätslehrgängen (§ 87 Abs. 2 UG);
- den Widerruf inländischer akademischer Grade (§ 89 UG);
- die Anerkennung eines ausländischen Studienabschlusses als Abschluss eines inländischen ordentlichen Studiums (Nostrifizierung) (§ 90 Abs. 3 UG).
- Vergabe von Leistungs- und Förderstipendien (§§ 61 und 67 StudFG)
- Stellungnahmen zur Vergabe der ECTS-Credits in den Curricula der Universität für Musik und darstellende Kunst Graz

- Sicherstellung der Ausstellung von Zeugnissen der Universität für Musik und darstellende Kunst Graz mit den im ECTS-System geforderten Angaben der ECTS-Credits bzw. des Diploma Supplements

In der Studienrichtung Musikologie beauftragt der*die Studiendekan*in die*den Vorsitzende*n der zuständigen interuniversitären Curriculakommission mit der Anerkennung von Prüfungen (§ 78 UG).

Der*Die Studiendekan*in ist von dem für Lehre zuständigen Rektoratsmitglied bei der Zusammensetzung der Prüfungskommissionen anzuhören.

§ 44 (1) Antrag auf Nostrifizierung

1. Als Nostrifizierung wird die Anerkennung eines ausländischen Studienabschlusses als Abschluss eines inländischen Studiums bezeichnet. Die Nostrifizierung setzt den Nachweis voraus, dass diese **zwingend** für die Berufsausübung oder die Fortsetzung der Ausbildung der*des Antragstellerin* Antragstellers in Österreich erforderlich ist.
2. Der Antrag auf Nostrifizierung ist nur an **einer** österreichischen Universität zu stellen. Es ist unzulässig, denselben Nostrifizierungsantrag gleichzeitig an mehreren Universitäten oder nach der Zurückziehung an einer anderen Universität einzubringen. Dieser Umstand wird von dem*der Studiendekan*in bei Antragstellung überprüft.
3. Der*Die Antragsteller*in hat im Antrag das dem absolvierten ausländischen Studium vergleichbare inländische Studium und den angestrebten inländischen akademischen Grad zu bezeichnen. Mit dem Antrag sind folgende Nachweise vorzulegen:
 - a) Reisepass,
 - b) Nachweis über die an einer anerkannten ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung abgeschlossenen ordentlichen Studien (Urkunde im Original) inklusive detailliertem Nachweis über Inhalt und Umfang der absolvierten Prüfungen sowie der wissenschaftlichen Arbeiten,
 - c) Nachweis, dass die Anerkennung des ausländischen akademischen Grades für die Berufsausübung oder die Fortsetzung der Ausbildung der*des Antragstellerin*Antragstellers zwingend erforderlich ist.
 - d) Der*Die Antragsteller*in hat beglaubigte deutsche Übersetzungen von fremdsprachigen Urkunden vorzulegen. Jedem Original einer wissenschaftlichen Arbeit ist eine deutschsprachige Zusammenfassung beizulegen.
4. Die Taxe für die Nostrifizierung eines ausländischen Studienabschlusses beträgt 150 Euro. Die Taxe ist bei Antragstellung, also im Voraus zu entrichten und verfällt, wenn der Antrag auf Nostrifizierung abgewiesen oder zurückgezogen wird.

(2) Ermittlungsverfahren

1. Der*Die Studiendekan*in hat anhand des zum Zeitpunkt des Antrags geltenden Curriculums die Gleichwertigkeit des Studienabschlusses der anerkannten ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung mit dem entsprechenden inländischen Studienabschluss zu prüfen. Nach Absprache mit der*dem Vorsitzenden der zuständigen Curriculakommission liegt die Entscheidung über die Gleichwertigkeit im Ermessen der*des Studiendekanin*Studiendekans. Als Beweismittel ist auch ein Stichproben-Test zulässig, um nähere Kenntnisse über die Inhalte des ausländischen Studiums zu erzielen.
2. Falls die Gleichwertigkeit der Curricula zwar grundsätzlich gegeben ist, jedoch Ergänzungen betreffend Inhalt und/oder Umfang für die volle Gleichwertigkeit notwendig sind, hat die*der Studiendekanin*Studiendekan diesen Umstand bescheidmäßig festzustellen. Der*Die Antragsteller*in ist die Möglichkeit zu geben,

innerhalb angemessener Frist die Gleichwertigkeit durch den positiven Abschluss von Lehrveranstaltungen als außerordentliche*r Studierende*r herzustellen.

3. Die*Der Studiendekanin*Studiendekan ist berechtigt, die Verpflichtung zur Vorlage einzelner Unterlagen nachzusehen, wenn glaubhaft gemacht wird, dass deren Beibringung innerhalb angemessener Frist unmöglich beziehungsweise unzumutbar ist, und die vorgelegten Unterlagen für eine Entscheidung ausreichen.

(3) Anerkennung mittels Bescheids

1. Die Nostrifizierung ist die Anerkennung eines ausländischen Studienabschlusses. Im Bescheid ist festzulegen, welchem inländischen Studienabschluss der ausländische Studienabschluss entspricht und welchen inländischen akademischen Grad der*die Antragsteller*in an Stelle des ausländischen akademischen Grads auf Grund der Nostrifizierung zu führen berechtigt ist.
2. Die Nostrifizierung ist von dem Organ, das für die studienrechtlichen Angelegenheiten zuständig ist (Studiendekan*in), mit Bescheid auszusprechen.

(4) Nachträgliche Aberkennung einer Nostrifizierung

Die Nostrifizierung ist von dem Organ, das für die studienrechtlichen Angelegenheiten zuständig ist (Studiendekan*in), bescheidmäßig zu widerrufen, wenn sie insbesondere durch gefälschte Zeugnisse erschlichen worden ist.

- § 45** Für Verfahren zur Behandlung von Beschwerden gegen Entscheidungen der*des Studiendekanin*Studiendekans gelten die Regelungen des UG.

Entscheidungsbefugte Kollegialorgane für Studienangelegenheiten gemäß § 25 Abs. 8 UG

- § 46** (1) An der Universität für Musik und darstellende Kunst Graz sind für die eingerichteten Studienrichtungen vom Senat gemäß § 25 Abs. 8 Z. 3 UG entscheidungsbefugte Kollegialorgane für Studienangelegenheiten gemäß § 25 Abs. 1 Z. 10 UG einzusetzen.

(2) Diese entscheidungsbefugten Kollegialorgane werden als „Curriculakommissionen“ bezeichnet.

(3) Eine Zusammenfassung von zwei oder mehreren Studienrichtungen in einer Curriculakommission nach inhaltlichen Gesichtspunkten ist möglich. Es werden daher folgende Curriculakommissionen eingerichtet:

- I. Bühnengestaltung
- II. Darstellende Kunst (Schauspiel)
- III. Dirigieren, Komposition und Musiktheorie
- IV. Gesang
- V. Instrumental(Gesangs)pädagogik (IGP)
- VI. Instrumentalstudium
- VII. Jazz
- VIII. Katholische und Evangelische Kirchenmusik
- IX. Lehramtsstudium
- X. Wissenschaftliches Doktoratsstudium (PhD)
- XI. Elektrotechnik-Toningenieur
- XII. Musikologie
- XIII. Künstlerisch-wissenschaftliches Doktoratsstudium (Dr. artium)

Der Curriculakommission III. ist auch die Studienrichtung „Computermusik“ zugeordnet. Der Curriculakommission XI. ist auch die Studienrichtung „Communication, Media, Sound and Interaction Design – Sound Design“ zugeordnet.

(4) Den Curriculakommissionen sind auch folgende Lehrgänge zugeordnet:

III. Dirigieren, Komposition und Musiktheorie:

Universitätslehrgang „Komposition für Kinder und Jugendliche“

Postgraduale Universitätslehrgänge Dirigieren, sowie Komposition und Musiktheorie

Vorbereitungslehrgänge Dirigieren sowie Komposition und Musiktheorie

IV. Gesang:

Postgradualer Universitätslehrgang Advanced Studies – Solo Voice (post Master)

Vorbereitungslehrgang Gesang

V. Instrumental(Gesangs)pädagogik (IGP):

Universitätslehrgang Musizieren für Kinder und Jugendliche

VI. Instrumentalstudium:

Postgradualer Universitätslehrgang Instrumental – Soloist Diploma (post Bachelor/post Master)

Postgradualer Universitätslehrgang Instrumental – Advanced Studies (post Master)

Postgradualer Universitätslehrgang Performance Practice in Contemporary Music (PPCM)

Vorbereitungslehrgang Instrumentalstudium

Hochbegabtenlehrgang Instrumentalstudium

VII. Jazz:

Postgradualer Universitätslehrgang Jazz

Vorbereitungslehrgang Jazz

VIII. Katholische und Evangelische Kirchenmusik:

Vorbereitungslehrgang Katholische und Evangelische Kirchenmusik

IX. Lehramtsstudium:

Universitätslehrgang Elementare Musikpädagogik

Universitätslehrgang Musiktherapie

(5) Innerhalb der Studienrichtung "Instrumentalstudium" wird eine Curriculaarbeitsgruppe für "Alte Musik" eingerichtet, die für die Bachelor- und Masterstudien sowie die Vorbereitungs- und postgradualen Lehrgänge mit dem Namenszusatz "Alte Musik" zuständig ist. Sie wird vom Senat auf Vorschlag der*des Vorständin*Vorstandes des Instituts 15 - Alte Musik und Aufführungspraxis bestellt, die Vertreter*innen der Studierenden werden von der Hochschüler*innenschaft an der KUG nominiert. Die Zusammensetzung hat drittelparitätisch im Sinne des § 47 Abs. 1 zu erfolgen, die Größe ist mit 6 Mitgliedern festgelegt. Die Funktionsperiode entspricht jener der Curriculakommission "Instrumentalstudium" gemäß § 48, für die Vorschlagsfrist an den Senat gilt § 47 Abs. 5 zweiter Satz. Die Mitglieder der Curriculaarbeitsgruppe haben eine*n Sprecherin*Sprecher zu wählen, die*der die Anliegen gegenüber der Curriculakommission, der Curriculakonferenz und im Rahmen der Lehrbetreuung vertritt. Die Curriculaarbeitsgruppe handelt in der Curriculaentwicklung gemäß § 25 Abs. 1 Z 10 UG und in Aufgaben der Lehrbetreuung sowie diesbezüglicher Abstimmungen mit für Lehre zuständigen Rektoratsmitglied gemäß § 48 Abs. 4 autonom und im Sinne eines entscheidungsbefugten Kollegialorgans für Studienangelegenheiten gemäß §

25 Abs. 8 Z 3 UG gleichwertig zu einer Curriculakommission gemäß § 46 Abs. 1. In allen anderen Bereichen ist die Curriculaarbeitsgruppe von der Curriculakommission "Instrumentalstudium" anzuhören und wird von dieser vertreten. Der Curricula-Konferenz gemäß § 50 gehört bei Behandlung der Curricula und Curriculaänderungen aus dem Zuständigkeitsbereich der Curriculaarbeitsgruppe im Sinne des § 50 Abs. 1 zusätzlich zu der*dem Vorsitzenden der Curriculakommission "Instrumentalstudium" auch die Sprecher*in der Curriculaarbeitsgruppe temporär an.

§ 47 (1) Die Größe der drittelparitätisch besetzten Curriculakommissionen (1/3 Mitglieder der Personengruppe der Universitätsprofessor*innen gemäß § 94 Abs. 2 Z 1 UG; 1/3 Mitglieder der Personengruppe der Universitätsdozent*innen sowie der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter*innen im Forschungs-, Kunst- und Lehrbetrieb gemäß § 94 Abs. 2 Z 2 UG; 1/3 Studierende) wird wie folgt festgesetzt:

I. Bühnengestaltung:	3 Mitglieder
II. Darstellende Kunst/Schauspiel:	6 Mitglieder
III. Dirigieren, Komposition und Musiktheorie:	9 Mitglieder
IV. Gesang:	9 Mitglieder
V. Instrumental(Gesangs)pädagogik (IGP):	9 Mitglieder
VI. Instrumentalstudium:	9 Mitglieder
VII. Jazz:	9 Mitglieder
VIII. Katholische und Evangelische Kirchenmusik:	9 Mitglieder
IX. Lehramtsstudium:	6 Mitglieder
X. Wissenschaftliches Doktoratsstudium (PhD):	6 Mitglieder
XI. Elektrotechnik-Toningenieur:	6 Mitglieder (Anteil der KUG)
XII. Musikologie:	6 Mitglieder (Anteil der KUG)
XIII. Künstlerisch-wissenschaftliches Doktoratsstudium (Dr. artium):	6 Mitglieder

(2) In der Curriculakommission „Künstlerisch-wissenschaftliches Doktoratsstudium“ bestehen die Kurien der Universitätsprofessor*innen sowie des akademischen Mittelbaus aus jeweils einer Person mit wissenschaftlicher und einer Person mit künstlerischer *venia docendi*. Im Mittelbau kann anstelle der Person mit wissenschaftlicher *venia docendi* auch eine Person herangezogen werden, die eine der Lehrbefugnis gleichzuwertende künstlerisch-wissenschaftliche Befähigung gemäß Art. VI Abs. 12 des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 148/1988 aufweist sowie gemäß § 170 Abs. 4 BDG in die Verwendungsgruppe der Universitätsdozent*innen überstellt wurde und erstreckt sich das Vorschlagsrecht sowie das passive Wahlrecht daher sinngemäß auch auf diese Personengruppe.

(3) Die Mitglieder und Ersatzmitglieder der Curriculakommissionen aus der Kurie der Universitätsprofessor*innen sowie des Mittelbaus werden von den Mitgliedern der entsprechenden Kurien im Senat aus allen Angehörigen (Abs. 4) der jeweiligen Studienrichtung und Kurie gewählt, wobei die Angehörigen der jeweiligen Studienrichtung das Recht haben, Vorschläge abzugeben. Die Vertreter*innen und Ersatzvertreter*innen der Studierenden werden seitens der Österreichischen Hochschüler*innenschaft entsandt. Jeder Curricula-kommission haben gemäß § 20a Abs. 2 UG mindestens 50 vH Frauen anzugehören. Bei Curriculakommissionen mit einer ungeraden Anzahl von Mitgliedern erfolgt die Berechnung, indem die Anzahl der Mitglieder rechnerisch um ein Mitglied zu reduzieren und der erforderliche Frauenanteil von dieser Anzahl zu bestimmen ist. Der Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen ist unverzüglich über die Zusammensetzung zu informieren. Ist der Frauenanteil von mindestens 50vH gemäß § 20a Abs. 2 UG nicht ausreichend gewahrt, so kann der Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen binnen vier Wochen die Einrede der unrichtigen Zusammensetzung an die Schiedskommission erheben. Die Einrede der unrichtigen Zusammensetzung hat zu unterbleiben, wenn sachliche Gründe vorliegen. Ist

eine Curriculakommission unrichtig zusammengesetzt, und erhebt der Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen Einrede, sind die Beschlüsse der Curriculakommission nichtig. Erhebt der Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen nicht fristgerecht die Einrede der unrichtigen Zusammensetzung, gilt die Curricula-kommission im Hinblick auf § 20a Abs. 2 UG als richtig zusammen-gesetzt.

(4) Als Angehörige der jeweiligen Studienrichtung und somit vorschlagsberechtigt sowie passiv wahlberechtigt im Sinne dieser Bestimmung gelten in der Kurie der Universitätsprofessor*innen sowie des Mittelbaus alle Lehrenden, die eine dieser Studienrichtung zugeordnete Lehrveranstaltung in dem Stichtag vorausgehenden Studienjahr (Sommersemester und/oder Wintersemester) abgehalten haben sowie diejenigen Lehrenden, welche im laufenden Semester (Stichtag 1. November) eine dieser Studienrichtung zugeordnete Lehrveranstaltung abhalten. In der Curriculakommission „Künstlerisch-wissenschaftliches Doktoratsstudium“ erstreckt sich das Vorschlagsrecht sowie das passive Wahlrecht auf alle zum Stichtag (1. November des Wahljahres) tätigen Lehrenden mit *venia docendi* bzw. im Mittelbau auch mit einer gleichzuhaltenden Qualifikation gemäß § 47 Abs 2. Bei einer neu einzurichtenden bzw. eingerichteten Studienrichtung legt das Rektorat für die erste Wahl in die Curriculakommission zum Stichtag ein Verzeichnis der passiv Wahlberechtigten aufgrund der gemäß Studienplanentwurf zu erwartenden Lehrtätigkeit in der betreffenden Studienrichtung fest.

(5) Zur Ausübung des Vorschlagsrechts ist den Vorschlagsberechtigten spätestens vier Wochen vor der Wahl im Senat ein Verzeichnis der passiv wahlberechtigten Personen zur Verfügung zu stellen. Die Vorschläge für die Mitglieder und Ersatzmitglieder der Curriculakommission müssen spätestens 14 Tage vor der Wahl im Senat bei der*dem Vorsitzenden des Senats eingelangt sein. Die wahlberechtigten Senatsmitglieder erhalten die Auswertung der Vorschläge mit der Einladung zur Senatssitzung, in welcher die Wahl stattfindet.

§ 48 (1) Die Funktionsperiode der Curriculakommissionen beträgt drei Kalenderjahre. Sofern eine Curriculakommission während der laufenden Periode neu eingerichtet wird, endet die Funktionsperiode mit dem Ablauf der Funktionsperiode aller anderen Curriculakommissionen.

(2) Die konstituierende Sitzung einer Curriculakommission ist von der*dem Senatsvorsitzenden einzuberufen und von dieser*diesem bis zur Wahl einer*eines Vorsitzenden zu leiten. Im Anschluss an die Wahl der*des Vorsitzenden ist ein*eine Stellvertreter*in zu wählen.

(3) Den Curriculakommissionen obliegen die in § 25 Abs. 1 Z 10 UG angeführten Aufgaben.

(4) Die Vorsitzenden der Curriculakommissionen erstellen Vorschläge für die Betrauung mit Lehre an das für Lehre zuständige Rektoratsmitglied. Dabei agieren sie selbstständig. Dies gilt insbesondere für die Lehrbetrauung und die inskriptionsbedingten Änderungen. Bei Entscheidungen zu Lehrenden in einem Beamten- oder Angestelltenverhältnis, deren Auswirkungen über zwei Semester hinausgehen, ist ein Beschluss der fachlich zuständigen Curriculakommission einzuholen. Die Vorsitzenden der Curriculakommissionen beraten den*die Studiendekan*in in fachlicher Hinsicht in dessen*deren studienrichtungsspezifischen Aufgaben.

§ 49 Der Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen hat das Recht, mit je einem Mitglied an den Sitzungen der Curriculakommissionen teilzunehmen. Dazu nominiert der Arbeitskreis eine

geeignete Person aus dem Fachbereich der entsprechenden Studienrichtung(en) und entsendet sie in die Curriculakommission.

- § 50** (1) Es wird eine Curriculakonferenz unter dem Vorsitz der*des Studiendekanin*Studiendekans eingesetzt. Dieser gehören
- das für Lehre zuständige Rektoratsmitglied
 - der*die Studiendekan*in
 - die*der Senatsvorsitzende; diese*r kann ein vom Senat bestimmtes Senatsmitglied entsenden
 - der*die Direktor*in des Studiencenters; diese*r kann den*die Leiter*in der Studien- und Prüfungsabteilung entsenden
 - und die*der Vorsitzende der ÖH an der KUG an; diese*r kann einen*eine von der ÖH bestimmte Studierendenvertreter*in entsenden.

Zusätzlich gehört der Curriculakonferenz bei Behandlung der Curricula und Curriculaänderungen temporär die*der betreffende Vorsitzende der jeweils zuständigen Curriculakommission an. Jedes Mitglied der Curriculakonferenz ist für die Information des entsendenden Organs bzw. der entsendenden Organisationseinheit oder Vertretung zuständig.

(2) Die Curriculakonferenz gibt den Curriculakommissionen Empfehlungen betreffend die Curriculaerstellung und –weiterentwicklung in finanzieller, rechtlicher und organisatorischer Hinsicht und koordiniert die von den jeweiligen Curriculakommissionen zu beschließenden bzw. beschlossenen Curricula und Curriculaänderungen. Dabei übernimmt die Curriculakommission auch Aufgaben der Qualitätssicherung insbesondere im Hinblick auf die Kompatibilität der Curricula mit den strategischen Zielen des Entwicklungsplans.

(3) Die Vorsitzenden der Curriculakommissionen übermitteln die Curricula bzw. Curriculaänderungen an die Curriculakonferenz und an den Senat. Nach Prüfung durch die Curriculakonferenz übermittelt diese die Curricula bzw. Curriculaänderungen an das Rektorat zwecks Ausübung seines Stellungnahmerechts bzw. seines Rechts zur Untersagung/Nichtuntersagung gemäß § 22 Abs. 1 Z 12 UG und gibt diesbezügliche Empfehlungen ab.

Das Rektorat übermittelt seine Stellungnahme bzw. Untersagung/Nichtuntersagung an den Senat und informiert gleichzeitig die Curriculakonferenz.

§ 51 entfallen

Studienrechtliche Bestimmungen nach Maßgabe des II. Teiles des UG

I. Allgemeine Bestimmungen

Begriffsbestimmungen (ad § 51 UG)

§ 52 (1) Bachelorprüfungen sind Prüfungen, die in den Bachelorstudien abzulegen sind. Mit der positiven Beurteilung aller Teile einer Bachelorprüfung wird das betreffende Bachelorstudium abgeschlossen.

(2) Masterprüfungen sind Prüfungen, die in den Masterstudien abzulegen sind. Mit der positiven Beurteilung aller Teile einer Masterprüfung wird das betreffende Masterstudium abgeschlossen.

(3) Diplomprüfungen sind Prüfungen, die in den Studienabschnitten der Diplomstudien abzulegen sind. Mit der positiven Beurteilung aller Teile einer Diplomprüfung wird der betreffende Studienabschnitt abgeschlossen. Mit der positiven Beurteilung aller Diplomprüfungen wird das betreffende Diplomstudium abgeschlossen.

(4) Rigorosen sind Prüfungen, die in den Doktoratsstudien abzulegen sind. Mit der positiven Beurteilung aller Teile eines Rigorosums wird das betreffende Doktoratsstudium abgeschlossen.

(5) Abschlussprüfungen sind Prüfungen, die in den Universitätslehrgängen abzulegen sind. Mit der positiven Beurteilung aller Teile einer Abschlussprüfung wird der betreffende Universitätslehrgang abgeschlossen.

(6) Diplomgrade sind akademische Grade, die nach dem Abschluss der Diplomstudien verliehen werden. Sie lauten „Magistra ...“ beziehungsweise „Magister ...“ oder „Diplom- ...“ mit dem in § 54 UG festgelegten Zusatz.

(7) Fächer sind thematische Einheiten, deren Inhalt und Methodik im Regelfall durch mehrere zusammenhängende Lehrveranstaltungen vermittelt werden.

(8) Pflichtfächer sind die für ein Studium kennzeichnenden Fächer, deren Vermittlung unverzichtbar ist, und über die Prüfungen abzulegen sind. In den künstlerischen Studienrichtungen wird das künstlerische Pflichtfach, das den Inhalt des Studiums charakterisiert, als zentrales künstlerisches Fach bezeichnet.

(9) Wahlfächer sind Fächer, aus denen die Studierenden einerseits nach den im Curriculum festgelegten Bedingungen und andererseits frei aus den Lehrveranstaltungen aller anerkannten inländischen und ausländischen Universitäten auszuwählen haben, und über die Prüfungen abzulegen sind.

(10) Schwerpunkte sind thematisch zusammenhängende Lehrveranstaltungen, die in den Curricula vorgesehen sind.

(11) Lehrveranstaltungsprüfungen sind Prüfungen, die dem Nachweis der Kenntnisse und Fähigkeiten dienen, die durch eine einzelne Lehrveranstaltung vermittelt wurden.

(12) Bei Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter sind diese Lehrveranstaltungen die Lehrveranstaltungsprüfungen. Die Beurteilung erfolgt bei diesen nicht auf Grund eines einzelnen Prüfungsaktes am Ende der Lehrveranstaltung, sondern auf Grund von regelmäßigen schriftlichen, mündlichen oder künstlerischen Beiträgen der Teilnehmer*innen. Bei prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen besteht eine Anwesenheitspflicht von mindestens 80%. Bei Vorliegen von wichtigen Gründen können Studierende für einzelne Lehrveranstaltungseinheiten von der Anwesenheit durch den*die Lehrveranstaltungsleiter*in entbunden werden, wofür aber angemessene Ersatzleistungen verlangt werden können. Eine Ersatzleistung soll den Studierenden ermöglicht werden, wenn die Lehrveranstaltung in Art und Inhalt dafür geeignet ist und wenn dadurch die fehlende Anwesenheit bzw. Leistung kompensiert werden kann. Der Prüfungsvorgang beginnt bei Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter mit der Übernahme des Auftrags zur Erbringung der ersten Teilleistung (z.B. Übernahme von Referatsthema, Übernahme von Testbogen/Prüfungsfragen, Einteilung in Arbeitsgruppe oder Ensemble, Übergabe der zu lösenden künstlerischen Aufgabe). Ab diesem Zeitpunkt gilt die Teilnahme an der

Lehrveranstaltung mit immanentem Prüfungscharakter als Prüfungsantritt. Wenn die*der Studierende ohne wichtigen Grund (z.B. ohne durch ärztliches Attest bestätigte Erkrankung) Teilleistungen nicht erbringt und/oder die Anwesenheitspflicht nicht erfüllt, gilt dies als Prüfungsabbruch und die Prüfung ist negativ zu beurteilen. Dispensprüfungen: Verfügt die*der Studierende über entsprechende Vorkenntnisse, die formell nicht anrechenbar sind, kann der*die Leiter*in der Lehrveranstaltung mit immanentem Prüfungscharakter auf Antrag der*des Studierenden auch eine punktuelle Prüfung durchführen. Diese punktuelle Prüfung kann auf Wunsch der*des Studierenden oder der*des Leiterin*Leiters der Lehrveranstaltung kommissionell erfolgen und ist jedenfalls auch zu Beginn des Semesters abzuhalten, damit bei negativer Beurteilung eine Anmeldung zur Lehrveranstaltung noch möglich ist. Wird die Lehrveranstaltung nur von einer*einem Lehrendem angeboten, kann das für Lehre zuständige Rektoratsmitglied andere geeignete Personen mit der Abhaltung der Prüfung beauftragen.

(13) Fachprüfungen sind Prüfungen, die dem Nachweis der Kenntnisse und Fähigkeiten in einem Fach dienen.

(14) Einzelprüfungen sind Prüfungen, die jeweils von einzelnen Prüfer*innen abgehalten werden.

(15) Kommissionelle Prüfungen sind Prüfungen, die von Prüfungskommissionen abgehalten werden.

(16) Mündliche Prüfungen sind Prüfungen, bei denen die Prüfungsfragen mündlich zu beantworten sind.

(17) Schriftliche Prüfungen sind Prüfungen, bei denen die Prüfungsfragen schriftlich zu beantworten sind.

(18) Künstlerische Prüfungen sind Prüfungen, bei denen künstlerische Aufgaben zu lösen sind.

(19) Prüfungsarbeiten sind praktische, experimentelle, künstlerische und theoretische schriftliche Arbeiten sowie Konstruktionen, die im Rahmen von Prüfungen zu erbringen sind.

(20) Die künstlerischen Studienrichtungen dienen der Vermittlung einer hochqualifizierten künstlerischen, künstlerisch-pädagogischen oder einer anderen künstlerisch-wissenschaftlichen Berufsvorbildung. Weiters haben diese Studienrichtungen die Grundlage für eine selbstständige künstlerische Tätigkeit zu schaffen und durch eine kritische Auseinandersetzung mit künstlerischen, pädagogischen und anderen wissenschaftlichen Fragestellungen zur Entwicklung und Erschließung der Künste beizutragen.

Einteilung des Studienjahres (ad § 52 UG)

§ 53 Der Senat hat die Unterrichtswochen und die lehrveranstaltungsfreie Zeit so festzulegen, dass das Studienjahr mindestens 30 Unterrichtswochen und jedes Semester mindestens 14 Unterrichtswochen enthält. Für die lehrveranstaltungsfreie Zeit ist einmal im Studienjahr ein ununterbrochener Zeitraum von mindestens acht Wochen vorzusehen.

§ 53a (1) Das vom Senat genehmigte Curriculum ist in der Volltextversion im Mitteilungsblatt der KUG kundzumachen. Auch im Fall von Änderungen eines Curriculums ist die Volltextversion zu verlautbaren.

(2) Das Curriculum und allfällige Änderungen des Curriculums treten mit dem der Kundmachung unmittelbar folgenden 1. Oktober eines Jahres in Kraft, sofern die Kundmachung vor dem 1. Juli desselben Jahres erfolgt;
bei Kundmachungen nach dem 1. Juli eines Jahres erfolgt das Inkrafttreten mit dem 1. Oktober des nächstfolgenden Jahres. Im Curriculum kann ein späterer Termin für das Inkrafttreten festgelegt werden, wenn dies aus organisatorischen Gründen zweckmäßig ist.

II. Regelungen zu Lehrveranstaltungen

Blocklehrveranstaltungen

§ 54 Die Leiter*innen der Lehrveranstaltungen sind berechtigt, die Lehrveranstaltungen mit Genehmigung der*des für Lehre zuständigen Rektoratsmitglieds nur während eines Teiles eines Semesters, aber mit entsprechend erhöhter wöchentlicher Stundenzahl durchzuführen (Blocklehrveranstaltungen). Das für Lehre zuständige Rektoratsmitglied ist berechtigt, die Blocklehrveranstaltung zu genehmigen, wenn wichtige Gründe vorliegen, die erforderlichen Räumlichkeiten zur Verfügung stehen und wenn die Qualität der Lehre dadurch nicht beeinträchtigt wird. In strittigen Fällen ist die*der Vorsitzende der zuständigen Curriculakommission anzuhören. In Universitätslehrgängen besteht generell die Möglichkeit, Blocklehrveranstaltungen abzuhalten.

Erlass von Lehrveranstaltungsprüfungen aus dem zentralen künstlerischen Fach (=Studienzeitverkürzung)

§ 55 Der*Die Studiendekan*in hat in den künstlerischen Studienrichtungen auf Antrag der Studierenden Lehrveranstaltungsprüfungen aus dem zentralen künstlerischen Fach als Anmeldungsvoraussetzung für abschließende Teilprüfungen zu erlassen, wenn das Lehrziel dieser Lehrveranstaltungen vorzeitig erreicht wurde. Der*Die Studiendekan*in hat dazu den*die Leiter*in des zentralen künstlerischen Fachs, das die*der Studierende zuletzt besucht hat, anzuhören.

Lehr- und Prüfungstätigkeit im zentralen künstlerischen Fach

§ 56 (1) Zur Abhaltung von selbständiger Lehr- und Prüfungstätigkeit im zentralen künstlerischen Fach (ZKF) sind nur folgende Personen berechtigt:

1. Personen mit Lehrbefugnis (venia docendi) mit einem künstlerischen Nominalfach;
2. Personen, die in ein Arbeitsverhältnis zur Universität für Musik und darstellende Kunst Graz als Gastprofessor*in im Verwendungsbild Senior Lecturer in einem künstlerischen Fach aufgenommen wurden, bei mittelfristigem Bedarf;
3. Besonders qualifizierte Angehörige des akademischen Mittelbaus der Universität für Musik und darstellende Kunst Graz, bei vorübergehendem Bedarf.

(2) Zur Gruppe der Personen mit venia docendi zählen die Universitätsprofessor*innen gemäß § 94 Abs. 2

Z 1 UG, die emeritierten Universitätsprofessor*innen bzw. die Universitätsprofessor*innen im Ruhestand gemäß § 94 Abs. 1 Z 7 und 8 UG, die in § 94 Abs. 2 Z 2 UG angeführten Universitätsdozent*innen (Habilitierte) sowie die an der Universität für Musik und darstellende Kunst Graz habilitierten Privatdozent*innen gemäß § 94 Abs. 1 Z 6 UG und diejenigen Personen, denen von der Universität für Musik und darstellende Kunst Graz

gemäß § 77 Abs. 1 KUOG beschieden wurde, dass sie berechtigt sind, selbstständige Lehr- und Prüfungstätigkeit aus dem ZKF auszuüben. Aus der Berechtigung zur Lehre im ZKF leitet sich kein Anspruch auf ein Dienstverhältnis zur Universität für Musik und darstellende Kunst Graz ab, die Betrauung der berechtigten Personen mit Lehre im ZKF obliegt dem für Lehre zuständigen Rektoratsmitglied nach Maßgabe des Bedarfs.

III. Studierende

Rechte der Studierenden (ad § 59 UG)

§ 57 (1) Die Lernfreiheit der Studierenden umfasst insbesondere das Recht, Lehrveranstaltungsprüfungen jedenfalls bis zum Ende des zweiten auf die Abhaltung der Lehrveranstaltung folgenden Semesters abzulegen. Steht der*die Leiter*in der Lehrveranstaltung als Prüfer*in nicht mehr zur Verfügung, hat das für Lehre zuständige Rektoratsmitglied andere geeignete Personen mit der Abhaltung der Prüfung zu beauftragen.

(2) In § 59 Abs. 1 Z 2 UG gilt für das zentrale künstlerische Fach die Maßgabe des Lehrangebots derart, dass ein Wechsel im zentralen künstlerischen Fach nur mit Zustimmung der*des neuen Leiterin*Leiters des zentralen künstlerischen Fachs und des für Lehre zuständigen Rektoratsmitglieds durchgeführt werden kann. Ein solcher Wechsel kann nur innerhalb der allgemeinen Zulassungsfrist durchgeführt werden.

Beurlaubung (ad § 67 UG)

§ 58 (1) Zusätzlich zu den in § 67 UG angeführten Beurlaubungsgründen können Studierende auch wegen künstlerischer oder wissenschaftlicher Projekte oder aus anderen schwerwiegenden, Studien behindernden Gründen beurlaubt werden.

(2) Der Antrag auf Beurlaubung im Umfang von einem oder zwei Semestern ist spätestens zum Ende der allgemeinen Zulassungsfrist des Semesters, für das die Beurlaubung gelten soll, oder in dem die zweisemestrige Beurlaubung beginnt, beim für Lehre zuständigen Rektoratsmitglied einzubringen. Im Fall von unvorhergesehenen Beurlaubungsgründen (z.B. Erkrankungen, Betreuungspflichten) kann im Ausnahmefall der Antrag auf Beurlaubung bis zum Ende der Nachfrist des Semesters, für das die Beurlaubung gelten soll oder in dem die zweisemestrige Beurlaubung beginnt, eingebracht werden.

(3) Der Antrag hat die erforderlichen Nachweise zu enthalten, um die Beurlaubungsgründe glaubhaft zu machen. Das für Lehre zuständige Rektoratsmitglied entscheidet auf Grundlage der Nachweise über die Beurlaubung innerhalb von drei Wochen ab Antragstellung.

(4) Die Beurlaubung ist im UG mit zwei Semestern je Anlassfall begrenzt, während des gesamten Studiums kann die Beurlaubung nicht mehr als 6 Semester betragen.

(5) Durch die Beurlaubung sichern die Studierenden ihren Anspruch, ihr Studium bei demselben*derselben Leiter*in im zentralen künstlerischen Fach fortzusetzen, sofern diese*r noch der KUG angehört.

IV. Zulassung und Anmeldevoraussetzungen

Allgemeine Universitätsreife (ad § 64 Abs. 4 und 5 UG)

§ 59 (1) Doktoratsstudien: Die Entscheidung über die Gleichwertigkeit des Studiums sowie darüber, ob ein Diplom-, Magister- oder Masterstudium fachlich in Frage kommt, ist im Rahmen des Zulassungsverfahrens zu treffen. Die fachliche Entscheidung liegt dabei bei dem*der Studiendekan*in. Diese*r kann sich dafür der Expertise der*des Vorsitzenden der zuständigen Curriculakommission bedienen. Auf Grundlage dieser Entscheidung und nach Überprüfung anderer Zulassungsvoraussetzungen lässt das für Lehre zuständige Rektoratsmitglied (gemäß § 60 Abs. 1 UG in Verbindung mit der Geschäftsordnung des Rektorats) zum Studium zu.

(2) Masterstudien: Die Entscheidung über die Gleichwertigkeit des Studiums sowie darüber, ob ein Bakkalaureats- oder Bachelorstudium fachlich in Frage kommt, ist im Rahmen des Zulassungsverfahrens zu treffen. Die fachliche Entscheidung liegt dabei bei dem*der Studiendekan*in. Diese*r kann sich dafür der Expertise der*des Vorsitzenden der zuständigen Curriculakommission bedienen. Auf Grundlage dieser Entscheidung und nach Überprüfung anderer Zulassungsvoraussetzungen lässt das für Lehre zuständige Rektoratsmitglied (gemäß § 60 Abs. 1 UG in Verbindung mit der Geschäftsordnung des Rektorats) zum Studium zu.

Erlöschen der Zulassung zu ordentlichen Studien (§ 68 Abs. 2 UG)

§ 60 (1) In den künstlerischen Studienrichtungen ist/sind in jedem Semester die im Curriculum vorgesehene/n Lehrveranstaltung/en aus dem zentralen künstlerischen Fach zu besuchen. Die Studierenden sind berechtigt, während der gesamten Studiendauer insgesamt drei Semester diese Lehrveranstaltung/en nicht zu besuchen. Die Zulassung zum Studium erlischt, wenn mehr als drei Semester während der gesamten Studiendauer die jeweilige/n Lehrveranstaltung/en aus dem zentralen künstlerischen Fach nicht besucht wird/werden. Diese Beschränkungen sind hinfällig, wenn alle vorgeschriebenen Lehrveranstaltungen aus dem zentralen künstlerischen Fach erfolgreich absolviert wurden.

(2) Die Zulassung zum Studium erlischt jedenfalls, wenn der (erhöhte) Studienbeitrag nicht innerhalb der Zulassungsfrist bzw. innerhalb der Nachfrist einbezahlt wird.

Anmeldevoraussetzungen

§ 61 (1) Voraussetzung für die Anmeldung zu Lehrveranstaltungen aus dem zentralen künstlerischen Fach ist die gültige Meldung der Fortsetzung des Studiums für das betreffende Semester sowie weiters die positive Beurteilung der vorhergehenden Lehrveranstaltungsprüfung gemäß dem Curriculum, die längstens vier Semester zurückliegen darf.

(2) Voraussetzung für die Anmeldung zu Lehrveranstaltungen, die als künstlerischer Einzelunterricht oder als künstlerischer Gruppenunterricht abgehalten werden, ist die gültige Meldung der Fortsetzung des Studiums für das betreffende Semester.

(3) Wenn eine kommissionelle Abschlussprüfung in ordentlichen Studien Voraussetzung für die weitere Rückmeldung zum Studium oder einen Lehrer*innenwechsel ist, kann das für Lehre zuständige Rektoratsmitglied von den Anmeldevoraussetzungen gemäß Abs. 1 und 2 individuell absehen.

(4) Der Anmeldeschluss für die Lehrveranstaltungen ist vom für Lehre zuständigen Rektoratsmitglied bis längstens Juni eines jeden Jahres für das folgende Studienjahr festzusetzen.

Ausschluss von Studierenden von Lehrveranstaltungen

§ 61a Das Rektorat kann Studierende bei Vorliegen des dringenden Verdachts auf Gefährdung der eigenen oder der Sicherheit von anderen Personen für bestimmte oder unbestimmte Zeit von der Teilnahme an Lehrveranstaltungen ausschließen und gleichzeitig mit einem Hausverbot sowohl für die Innen- als auch für die Außenflächen der KUG belegen. Der Ausschluss von Lehrveranstaltungen sowie das Hausverbot sind nach Wegfall der Gründe vom Rektorat wieder aufzuheben.

V. Prüfungen

Allgemeine Bestimmungen (ad § 72 UG)

§ 62 (1) Die Fächer und die Art der Ablegung der Prüfungen sind im Curriculum festzulegen. Im Curriculum ist weiters festzulegen, ob die Abschlussprüfung, die Bachelor-, Master- oder Diplomprüfung oder das Rigorosum in der Form von Lehrveranstaltungsprüfungen, Fachprüfungen oder kommissionellen Gesamtprüfungen abzulegen ist. In den künstlerischen Studienrichtungen sind die Abschlussprüfungen aus dem zentralen künstlerischen Fach in den Bachelor-, Master- oder Diplomstudien jedenfalls kommissionell abzulegen.

(2) Bei der Prüfung ist den Studierenden Gelegenheit zu geben, den Stand der erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten nachzuweisen. Dabei ist auf den Inhalt und den Umfang des Stoffes der Lehrveranstaltungen Bedacht zu nehmen.

(3) Die Beurteilung einer Prüfung ist aufgrund von § 7 in Verbindung mit § 53 AVG (Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz) unter anderem dann unzulässig, wenn Prüfer*in und Prüfungskandidat*in verheiratet bzw. in auf- oder absteigender Linie verwandt oder verschwägert sind, ebenso, wenn es sich um die Kinder von Geschwistern oder Personen, die noch näher verwandt oder im gleichen Grad verschwägert sind, handelt. Dies gilt auch für die Beurteilungen im Rahmen von Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter. Die*Der Lehrende hat ihre*seine Befangenheit dem für Lehre zuständigen Rektoratsmitglied zu melden, welches dann über die weitere Vorgangsweise entscheidet.

Lehrveranstaltungsprüfungen

§ 63 Die Lehrveranstaltungsprüfungen sind von dem*der Leiter*in der Lehrveranstaltung abzuhalten. Bei Bedarf hat das für Lehre zuständige Rektoratsmitglied eine*n andere*n fachlich geeignete Prüferin*Prüfer heranzuziehen.

Kommissionelle Prüfungen

§ 64 (1) Das für Lehre zuständige Rektoratsmitglied hat zur Abhaltung von kommissionellen Abschlussprüfungen der Bachelor-, Master- oder Diplomstudien Personen, die gemäß § 73 zur Betreuung und Beurteilung von Diplom- und Masterarbeiten berechtigt sind, jeweils für die Fächer ihrer Lehrbefugnis heranzuziehen.

(2) Das für Lehre zuständige Rektoratsmitglied ist berechtigt, auch Personen mit einer Lehrbefugnis an einer anerkannten in- oder ausländischen Universität oder an einer anderen inländischen oder ausländischen den Universitäten gleichrangigen Einrichtung zur Abhaltung

von kommissionellen Abschlussprüfungen der Bachelor-, Master- oder Diplomstudien heranzuziehen, wenn deren Lehrbefugnis einer Lehrbefugnis gemäß Abs. 1 gleichwertig ist.

(3) Bei Bedarf ist das für Lehre zuständige Rektoratsmitglied überdies berechtigt, wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Forschungs-, Kunst- und Lehrbetrieb gemäß § 94 Abs. 2 Z 2 UG und sonstige beruflich oder außerberuflich qualifizierte Fachleute als Prüferinnen oder Prüfer heranzuziehen.

(4) Im Curriculum ist festzulegen, ob der*die Betreuer*in bzw. die Betreuer*innen der künstlerischen Diplomarbeit oder der künstlerischen Masterarbeit der Master- oder Diplomprüfungskommission für die abschließende Teilprüfung der das Studium abschließenden Master- oder Diplomprüfung anzugehören haben.

Rigoresen

§ 65 (1) Die Fächer und die Art der Ablegung der Prüfungen sind im Curriculum festzulegen.

(2) Das für Lehre zuständige Rektoratsmitglied hat zur Abhaltung von Rigoresen Personen, die gemäß § 72 zur Betreuung und Beurteilung von Dissertationen berechtigt sind, jeweils für die Fächer ihrer Lehrbefugnis heranzuziehen.

(3) Das für Lehre zuständige Rektoratsmitglied ist berechtigt, auch Personen mit einer Lehrbefugnis an einer anerkannten in- oder ausländischen Universität oder an einer anderen inländischen oder ausländischen den Universitäten gleichrangigen Einrichtung zur Abhaltung von Rigoresen heranzuziehen, wenn deren Lehrbefugnis einer Lehrbefugnis gemäß Abs. 2 gleichwertig ist.

Anmeldung und Prüfungstermine für Lehrveranstaltungsprüfungen

§ 66 (1) Prüfungstermine sind Zeiträume, in denen jedenfalls die Möglichkeit zur Ablegung von Lehrveranstaltungsprüfungen zu bestehen hat.

(2) Prüfungstermine hat das für Lehre zuständige Rektoratsmitglied so festzusetzen, dass den Studierenden die Einhaltung der in den Studienplänen für jeden Studienabschnitt festgelegten Studiendauer ermöglicht wird. Gemäß § 59 Abs. 3 UG sind Prüfungstermine jedenfalls für den Anfang, für die Mitte und für das Ende jeden Semesters anzusetzen. Die Prüfungstermine sind in geeigneter Weise bekannt zu machen. Prüfungen dürfen auch am Beginn und am Ende lehrveranstaltungsfreier Zeiten abgehalten werden.

(3) Für die Anmeldung zu den Prüfungen hat das für Lehre zuständige Rektoratsmitglied eine Frist von mindestens zwei Wochen festzusetzen. Nach Maßgabe der tatsächlichen Möglichkeiten ist sie*er berechtigt, die Festsetzung der Anmeldefristen für Lehrveranstaltungsprüfungen den Leiter*innen der Lehrveranstaltungen zu übertragen. Darüber hinaus ist der*die Prüfer*in berechtigt, persönliche Terminvereinbarungen mit den Studierenden vorzunehmen.

(4) Die Studierenden haben sich zu den Prüfungen fristgerecht an- und abzumelden. Die Studierenden sind berechtigt, bei der Anmeldung Wünsche zu

- a) dem Termin der Prüfung,
- b) der Person der Prüfer gemäß § 59 Abs. 1 Z 13 UG ,
- c) einer abweichende Prüfungsmethode gemäß § 59 Abs. 1 Z 12 UG

bekannt zu geben.

Anmeldung und Prüfungstermine für kommissionelle Prüfungen

§ 67 (1) Die Studierenden sind berechtigt, sich innerhalb der von dem für Lehre zuständigen Rektoratsmitglied festgesetzten Anmeldefrist bei dem für Lehre zuständigen Rektoratsmitglied im Wege der Studien- und Prüfungsabteilung zu kommissionellen Prüfungen anzumelden. Das für Lehre zuständige Rektoratsmitglied hat der Anmeldung zu entsprechen, wenn die Studierenden die im Curriculum angeführten Anmeldevoraussetzungen nachgewiesen haben.

(2) Fehlen der*dem Studierenden bei Ende der Anmeldefrist Teile der Anmeldevoraussetzungen, deren Erbringung bis zur kommissionellen Prüfung plausibel erscheint, kann Das für Lehre zuständige Rektoratsmitglied eine bedingte Zulassung zur kommissionellen Prüfung aussprechen. Eine vollständige Erfüllung der Anmeldevoraussetzungen muss von der*dem Studierenden in diesem Fall spätestens 10 Tage vor Beginn der kommissionellen Prüfung nachgewiesen werden. Kann dieser Nachweis nicht fristgerecht erbracht werden, ist eine neuerliche Anmeldung zur kommissionellen Prüfung innerhalb der festgelegten Fristen notwendig.

(3) Die im Curriculum von Bachelor-, Master- oder Diplomstudien vorgeschriebenen schriftlichen Abschlussarbeiten bzw. deren schriftliche Teile im Falle künstlerischer Masterarbeiten sind jedenfalls spätestens bei der Anmeldung für die kommissionelle Prüfung zur Begutachtung einzureichen. Die positive Beurteilung von Bachelorarbeiten, Diplomarbeiten und Masterarbeiten bzw. die Eignungsbestätigungen zu schriftlichen Teilen künstlerischer Masterarbeiten muss spätestens in der Frist gemäß Abs. 2 vorliegen.

(4) Für Doktoratsstudien gelten die im jeweiligen Curriculum festgelegten Fristen und Bestimmungen zu Einreichung und Beurteilung der Dissertation bzw. zur Anmeldung zum Rigorosum.

(5) Die Studierenden sind berechtigt, bei der Anmeldung Wünsche zu

- a) dem Termin der Prüfung,
- b) der Person der Prüfer gemäß § 59 Abs. 1 Z 13 UG ,
- c) einer abweichenden Prüfungsmethode gemäß § 59 Abs. 1 Z 12 UG

bekannt zu geben.

(6) Bei Terminwünschen ist einerseits § 59 Abs. 3 UG zu berücksichtigen, andererseits auf die organisatorischen und künstlerischen Rahmenbedingungen der kommissionellen Prüfung Bedacht zu nehmen.

(7) Die Einteilung der Prüfer*innen sowie der Prüfungstermin ist den Studierenden unter Einhaltung der in den Curricula festgelegten Fristen, jedoch spätestens drei Wochen vor Abhaltung der Prüfung in geeigneter Weise bekannt zu machen. Die Vertretung einer*eines verhinderten Prüferin*Prüfers ist zulässig und ist den Studierenden spätestens vor Beginn der Prüfung mündlich mitzuteilen. Wenn der*die Lehrer*in der*des Studierenden im zentralen künstlerischen Fach als Prüfer*in verhindert ist, hat die*der Studierende das Recht, die Prüfung bis zum nächstmöglichen Prüfungstermin zu verschieben.

(8) Abs. 3 tritt mit 1.3.2020 in Kraft und gilt für alle Prüfungsanmeldungen ab diesem Zeitpunkt.

Abmeldung von Prüfungen

§ 68 Die Studierenden sind berechtigt, sich bis spätestens eine Woche vor dem Prüfungstermin bei Lehrveranstaltungsprüfungen bei dem*der Prüfer*in oder bei kommissionellen Prüfungen bei dem für Lehre zuständigen Rektoratsmitglied ohne Angabe von Gründen schriftlich abzumelden. In der Folge ist eine neuerliche Anmeldung innerhalb der festgelegten Fristen notwendig. Bei Nichteinhaltung der in § 59 Abs. 2 Z 4 UG festgelegten Verpflichtung der Studierenden zur rechtzeitigen Abmeldung kann bei nochmaliger Anmeldung zur Prüfung die Vergabe des Prüfungstermins nur nach Maßgabe der organisatorischen und künstlerischen Möglichkeiten erfolgen.

Prüfungskommissionen

§ 69 (1) Für die kommissionellen Prüfungen hat das für Lehre zuständige Rektoratsmitglied nach Anhörung der*des Studiendekanin*Studiendekans Prüfungskommissionen zu bilden.

(2) Einer Prüfungskommission haben wenigstens drei und höchstens zehn Personen anzugehören. Ein Mitglied ist zur*zum Vorsitzenden der Prüfungskommission zu bestellen. Die Zahl der Mitglieder der Bachelor-, Master- oder Diplomprüfungskommissionen erhöht sich auf höchstens elf, wenn für die Betreuung der künstlerischen Diplom- oder Masterarbeit zwei Betreuer*innen vorgesehen sind. Die Zahl der Mitglieder der Zulassungsprüfungskommissionen ist nicht beschränkt.

(3) Bei der letzten zulässigen Wiederholung einer Prüfung ist das für Lehre zuständige Rektoratsmitglied Mitglied der Prüfungskommission und hat den Vorsitz zu führen.

(4) Bei der letzten zulässigen Wiederholung der letzten Prüfung des Studiums ist das für Lehre zuständige Rektoratsmitglied Mitglied einer Prüfungskommission, der abweichend von Abs. 2 aus mindestens fünf Mitgliedern zusammengesetzt ist. Das für Lehre zuständige Rektoratsmitglied hat den Vorsitz zu führen. Einem allfälligen Antrag der*des Studierenden auf Heranziehung einer*eines Prüferin*Prüfers, die*der einer anderen inländischen Universität angehört, ist nach Maßgabe der tatsächlichen Möglichkeiten zu entsprechen.

Durchführung der kommissionellen Prüfungen

§ 70 (1) Die Beratung und Abstimmung über das Ergebnis einer Prüfung vor einer Prüfungskommission, bei mehreren Prüfungsfächern hinsichtlich jedes Fachs, hat in nichtöffentlicher Sitzung der Prüfungskommission nach einer Aussprache zwischen den Mitgliedern zu erfolgen. Die Beschlüsse der Prüfungskommission werden mit Stimmenmehrheit gefasst, die*der Vorsitzende übt das Stimmrecht wie die übrigen Mitglieder der Prüfungskommission aus, hat aber zuletzt abzustimmen. Jedes Mitglied hat bei der Abstimmung über das Ergebnis in den einzelnen Fächern auch den Gesamteindruck der Prüfung zu berücksichtigen. Für Rigorosen kann im jeweiligen Curriculum festgelegt werden, dass die*der Vorsitzende der Prüfungskommission nicht stimmberechtigt ist.

(2) Gelangt die Prüfungskommission zu keinem Beschluss über die Beurteilung eines Fachs, sind die von den Mitgliedern vorgeschlagenen Beurteilungen zu addieren, das Ergebnis der Addition durch die Zahl der Mitglieder zu dividieren und das Ergebnis auf eine ganzzahlige Beurteilung zu runden. Dabei ist bei einem Ergebnis, das größer als 5 ist, aufzurunden.

(3) Wenn eine*ein Studierende*Studierender die Prüfung ohne wichtigen Grund abbricht, ist die Prüfung negativ zu beurteilen. Ob ein wichtiger Grund vorliegt, hat das für Lehre zuständige Rektoratsmitglied auf Antrag der*des Studierenden mit Bescheid festzustellen. Der Antrag ist innerhalb von zwei Wochen ab dem Abbruch einzubringen.

(4) Die für die Ausstellung von Zeugnissen erforderlichen Daten des Prüfungsprotokolls sind unverzüglich der Studien- und Prüfungsabteilung zu übermitteln. Diese hat mittels automationsunterstützter Datenverarbeitung für die Ausstellung von Zeugnissen und für die Evidenz der Prüfungen einschließlich der Anerkennungen von Prüfungen zu sorgen.

(5) Das für Lehre zuständige Rektorsmitglied ist berechtigt, nähere Bestimmungen über die organisatorische Abwicklung von Prüfungen durch Verordnung festzulegen.

Wiederholung von Prüfungen (ad § 77 UG)

§ 71 (1) Die Studierenden sind berechtigt, negativ beurteilte Prüfungen dreimal zu wiederholen. Auf die Zahl der zulässigen Prüfungsantritte sind alle Antritte für dasselbe Prüfungsfach in allen Studien an der KUG anzurechnen. Über die in § 77 Abs. 2 UG angeführten drei Wiederholungsmöglichkeiten sind weitere Prüfungswiederholungen unzulässig.

(2) Auf Antrag der*des Studierenden ist erweiternd zur Regelung des § 77 Abs. 3 UG, die für Prüfungen in Form eines einzigen Prüfungsvorgangs gilt, an der KUG bereits die erste Wiederholung einer Prüfung kommissionell durchzuführen.

(3) In Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter (inklusive dem zentralen künstlerischen Fach) kann die erste Wiederholung einer negativ beurteilten Lehrveranstaltungsprüfung aus der Wiederholung der gesamten Lehrveranstaltung bestehen, wenn sowohl die*der Studierende als auch der*die Prüfer*in dem zustimmen. Im Fall der nicht beiderseitigen Zustimmung hat die erste Wiederholung in einem Prüfungsvorgang und kommissionell zu erfolgen. Die zweite und dritte Wiederholung der Prüfung hat in jedem Fall in einem Prüfungsvorgang und kommissionell zu erfolgen. Das für Lehre zuständige Rektorsmitglied hat für diese kommissionellen Prüfungen Prüfungskommissionen zu bilden, bei Wiederholungsprüfungen aus dem zentralen künstlerischen Fach sind die Prüfungskommissionen gemäß § 64 der Satzung der KUG heranzuziehen.

(4) Abweichend zu Abs. 1 bis 3 sind in der Studienrichtung Musikologie für Prüfungswiederholungen die entsprechenden Regelungen des studienrechtlichen Teils der Satzung der Universität Graz in der jeweils geltenden Fassung sinngemäß anzuwenden.

(5) Abweichend zu Abs. 1 bis 3 sind in der Studienrichtung Elektrotechnik-Toningenieur für Prüfungswiederholungen die entsprechenden Regelungen des studienrechtlichen Teils der Satzung der Technischen Universität Graz in der jeweils geltenden Fassung sinngemäß anzuwenden.

Verwendung unerlaubter Hilfsmittel bei Prüfungen

§ 71a (1) Verwendet eine*ein Studierende*r während einer Prüfung unerlaubte Hilfsmittel oder versucht eine*ein Studierende*r unerlaubte Hilfsmittel während einer Prüfung zu verwenden, hat der*die Prüfer*in den Sachverhalt insbesondere durch Aktenvermerk und wenn möglich Sicherstellung von Beweismitteln zu dokumentieren und die Prüfung negativ zu beurteilen. Die Studierenden sind berechtigt binnen zwei Wochen ab Bekanntgabe der negativen Beurteilung einen Antrag auf Kontrolle der Beurteilung durch das monokratische Organ (Studiendekan*in) zu stellen, wobei § 79 Abs. 1 UG sinngemäß anzuwenden ist. Die Prüfer*innen haben negative Beurteilungen aufgrund der Verwendung oder des Versuchs der Verwendung unerlaubter Hilfsmittel dem für Lehre zuständigen Rektorsmitglied sowie dem monokratischen Organ (Studiendekan*in) umgehend zu melden.

(2) Stellt sich erst im Zuge der Beurteilung, jedoch noch vor deren Bekanntgabe, heraus, dass eine*ein Studierende*ein Studierender unerlaubte Hilfsmittel verwendet hat, so ist § 73 UG sinngemäß anzuwenden.

(3) Ergibt die fachliche Beurteilung durch den*die Betreuer*in und Gutachter*innen, dass der*die Verfasser*in insbesondere durch Plagieren oder anderes Vortäuschen wissenschaftlicher oder künstlerischer Leistungen gemäß § 51 Abs. 31-32 UG gegen die Regeln der guten wissenschaftlichen Praxis verstoßen hat, so ist die Bachelorarbeit, künstlerische oder wissenschaftliche Arbeit gemäß §§80-83 UG negativ zu beurteilen. Plagiate oder anderes Vortäuschen wissenschaftlicher oder künstlerischer Leistungen sind dem für Lehre zuständigen Rektorsmitglied, dem monokratischen Organ (Studiendekan*in) sowie der Vertrauensperson für die Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis umgehend zu melden.

(4) Stellen die Betreuer*innen oder Gutachter*innen vor der endgültigen Beurteilung einer Bachelorarbeit, künstlerischen oder wissenschaftlichen Arbeit gemäß §§80-83 UG fest, dass aufgrund eines Plagiats oder anderen Vortäuschens wissenschaftlicher oder künstlerischer Leistungen gemäß § 51 Abs. 31-32 UG keine hinreichende Eigenleistung der*des Studierenden vorliegt, kann der*die Betreuer*in die weitere Betreuung ablehnen und/oder verlangen, dass eine inhaltlich und/oder thematisch gänzlich neue Arbeit zu verfassen ist. Vor der Entscheidung hat das für Lehre zuständige Rektorsmitglied die Stellungnahme der*des Betroffenen und der Vertrauensperson für die Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis einzuholen.

(5) Wird eine Bachelorarbeit, künstlerische oder wissenschaftliche Arbeit gemäß §§80-83 UG negativ beurteilt, da aufgrund eines Plagiats oder anderen Vortäuschens wissenschaftlicher oder künstlerischer Leistungen gemäß § 51 Abs. 31-32 UG keine hinreichende Eigenleistung vorliegt, kann der*die Betreuer*in die erneute Betreuung ablehnen und/oder verlangen, dass eine inhaltlich und/oder thematisch gänzlich neue Bachelorarbeit, künstlerische oder wissenschaftliche Arbeit zu verfassen ist. Bei Bachelorarbeiten kann der*die Betreuer*in auch verlangen, dass die Bachelorarbeit im Rahmen einer anderen dafür geeigneten Lehrveranstaltung verfasst werden muss. Vor der Entscheidung hat das für Lehre zuständige Rektorsmitglied die Stellungnahme der*des Betroffenen und der Vertrauensperson für die Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis einzuholen.

(6) Wird nach positiver Beurteilung festgestellt, dass der*die Verfasser*in einer Bachelorarbeit, künstlerischen oder wissenschaftlichen Arbeit gemäß §§80-83 UG insbesondere durch Plagieren oder anderes Vortäuschen wissenschaftlicher oder künstlerischer Leistungen gemäß § 51 Abs. 31-32 UG gegen die Regeln der guten wissenschaftlichen Praxis verstoßen hat, so ist gemäß § 73 Abs. 1 Z 2 UG ein Verfahren zur Nichtigerklärung der Beurteilung durchzuführen. Falls die*der Studierende das Studium wiederaufnehmen oder fortsetzen will, ist eine inhaltlich und/oder thematisch neue eine Bachelorarbeit, künstlerische oder wissenschaftliche Arbeit zu verfassen. Bei Bachelorarbeiten kann das für Lehre zuständige Rektorsmitglied festlegen, dass die Bachelorarbeit im Rahmen einer anderen dafür geeigneten Lehrveranstaltung verfasst

werden muss. Vor der Entscheidung hat das für Lehre zuständige Rektoratsmitglied die Stellungnahme der*des Betroffenen und der Vertrauensperson für die Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis einzuholen.

(7) Über die vorangeführten Maßnahmen hinaus kann das Rektorat über einen allfälligen Ausschluss vom Studium in der Dauer von höchstens zwei Semestern bei schwerwiegendem und vorsätzlichem Plagieren oder schwerwiegendem und vorsätzlichem anderen Vortäuschen von wissenschaftlichen oder künstlerischen Leistungen im Rahmen von Abschlussarbeiten (Bachelorarbeiten sowie wissenschaftliche und künstlerische Arbeiten) mit Bescheid entscheiden.

VI . Dissertationen sowie Diplom- und Masterarbeiten

Dissertationen (ad § 82 UG)

§ 72 (1) Die*Der Studierende ist berechtigt, das Thema ihrer*seiner Dissertation nach Maßgabe der universitären Vorschriften vorzuschlagen oder das Thema aus einer Anzahl von Vorschlägen der zur Verfügung stehenden Betreuer*innen auszuwählen. Wird das von der*dem Studierenden vorgeschlagene Thema zur Betreuung nicht angenommen, eignet es sich aber für eine Dissertation, so hat das für Lehre zuständige Rektoratsmitglied die*den Studierende*n einem*einer in Betracht kommenden Universitätslehrer*in mit deren*dessen Zustimmung zuzuweisen.

(2) Universitätsprofessor*innen gemäß § 94 Abs. 2 Z 1 UG mit einem wissenschaftlichen Nominalfach, emeritierte Universitätsprofessor*innen bzw. Universitätsprofessor*innen im Ruhestand gemäß § 94 Abs. 1 Z 7 und 8 UG mit einem wissenschaftlichen Nominalfach, die in § 94 Abs. 2 Z 2 angeführten Universitätsdozent*innen (Habilitierte) mit einem wissenschaftlichen Nominalfach sowie die an der Universität für Musik und darstellende Kunst Graz habilitierten Privatdozent*innen gemäß § 94 Abs. 1 Z 6 UG mit einem wissenschaftlichen Nominalfach sind berechtigt, aus dem Fach ihrer Lehrbefugnis Dissertationen zu betreuen und zu beurteilen.

Im Doktoratsstudium der Künste (Dr. artium) erstreckt sich diese Befugnis auch auf Angehörige der oben genannten Personengruppen mit einem künstlerischen Nominalfach sowie auf Personen mit aktivem Dienstverhältnis zur Universität für Musik und darstellende Kunst Graz, die eine der Lehrbefugnis gleichzuwertende künstlerisch-wissenschaftliche Befähigung gemäß Art. VI Abs. 12 des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 148/1988 aufweisen sowie gemäß § 170 Abs. 4 BDG in die Verwendungsgruppe der Universitätsdozent*innen überstellt wurden. Die*Der Studierende ist berechtigt, eine*n Betreuerin*Betreuer nach Maßgabe der Möglichkeiten auszuwählen.

(3) Das für Lehre zuständige Rektoratsmitglied ist berechtigt, auch Personen mit einer Lehrbefugnis an einer anerkannten in- oder ausländischen Universität oder an einer anderen inländischen oder ausländischen den Universitäten gleichrangigen Einrichtung zur Betreuung und Beurteilung von Dissertationen heranzuziehen, wenn deren Lehrbefugnis einer Lehrbefugnis gemäß Abs. 2 gleichwertig ist.

(4) Die*Der Studierende hat das Thema und den*die Betreuer*in der Dissertation dem für Lehre zuständigen Rektoratsmitglied vor Beginn der Bearbeitung schriftlich

bekannt zu geben. Das Thema und der*die Betreuer*in gelten als angenommen, wenn das für Lehre zuständige Rektoratsmitglied innerhalb eines Monats nach Einlangen der Bekanntgabe nicht bescheidmäßig untersagt. Bis zur Einreichung der Dissertation (Abs. 5) ist ein Wechsel der*des Betreuerin*Betreuers zulässig.

- (5) Die abgeschlossene Dissertation ist bei dem für Lehre zuständigen Rektoratsmitglied einzureichen. Das für Lehre zuständige Rektoratsmitglied hat die Dissertation zwei Universitätslehrer*innen gemäß Abs. 2 und 3 vorzulegen, welche die Dissertation innerhalb von höchstens vier Monaten zu beurteilen haben. Es ist zulässig, die*den zweite*n Beurteilerin*Beurteiler aus einem dem Dissertationsfach nahe verwandten Fach zu bestellen.
- (6) Beurteilt eine*einer der beiden Beurteilerinnen*Beurteiler die Dissertation negativ, hat das für Lehre zuständige Rektoratsmitglied eine*n dritte*n Beurteilerin*Beurteiler heranzuziehen, die*der zumindest einem nahe verwandten Fach angehören muss. Diese*Dieser hat die Dissertation innerhalb von zwei Monaten zu beurteilen.
- (7) Gelangen die Beurteiler*innen zu keinem Beschluss über die Beurteilung, sind die vorgeschlagenen Beurteilungen zu addieren, das Ergebnis der Addition durch die Anzahl der Beurteiler*innen zu dividieren und das Ergebnis auf eine ganzzahlige Beurteilung zu runden. Dabei ist bei einem Ergebnis, das größer als x,5 ist, aufzurunden.

Diplom- und Masterarbeiten (ad §§ 80 und 83 UG)

§ 73 (1) Wissenschaftliche Diplom- und Masterarbeiten: Universitätsprofessor*innen gemäß § 94 Abs. 2 Z 1 UG mit einem wissenschaftlichen Nominalfach, emeritierte Universitätsprofessor*innen gemäß § 94 Abs. 1 Z 7 UG mit einem wissenschaftlichen Nominalfach, die in § 94 Abs. 2 Z 2 angeführten Universitätsdozent*innen (Habilitierte) mit einem wissenschaftlichen Nominalfach, an der KUG habilitierte Privatdozent*innen (§ 102 UG) mit einem wissenschaftlichen Nominalfach sowie Personen, die eine der Lehrbefugnis gleichzuwertende künstlerische (künstlerisch-wissenschaftliche) Befähigung gemäß Art. VI Abs. 12 des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 148/1988 aufweisen und gemäß § 170 Abs. 4 BDG in die Verwendungsgruppe der Universitätsdozent*innen überstellt wurden, sind berechtigt, aus dem Fach ihrer Lehrbefugnis wissenschaftliche Diplom- und Masterarbeiten zu betreuen und zu beurteilen.

(2) Künstlerische Diplom- und Masterarbeiten: Universitätsprofessor*innen gemäß § 94 Abs. 2 Z 1 UG mit einem künstlerischen Nominalfach, emeritierte Universitätsprofessor*innen gemäß § 94 Abs. 1 Z 7 UG mit einem künstlerischen Nominalfach, die in § 94 Abs. 2 Z 2 angeführten Universitätsdozent*innen (Habilitierte) mit einem künstlerischen Nominalfach, an der KUG habilitierte Privatdozent*innen (§ 102 UG) mit einem künstlerischen Nominalfach sowie diejenigen Personen, denen der*die Rektor*in gemäß § 77 Abs. 1 KUOG beschieden hat, dass sie berechtigt sind, selbständige Lehr- und Prüfungstätigkeit aus dem ZKF auszuüben, sind berechtigt, aus dem Fach ihrer Lehrbefugnis künstlerische Diplom- und Masterarbeiten zu betreuen und zu beurteilen.

(3) Voraussetzung für die Betreuung und Beurteilung von Diplom- und Masterarbeiten ist, dass die Personen gemäß Abs. 1 und 2 ein aufrechtes Dienstverhältnis zur Universität für Musik und darstellende Kunst Graz haben und damit dem wissenschaftlichen und künstlerischen Personal der Universität gemäß § 94 Abs. 2 UG angehören.

(4) Bei Bedarf ist das für Lehre zuständige Rektoratsmitglied bei wissenschaftlichen Diplom- und Masterarbeiten überdies berechtigt, geeignete wissenschaftliche Mitarbeiter*innen im Kunst-, Forschungs- und Lehrbetrieb mit der Betreuung und Beurteilung von Diplom- und Masterarbeiten zu betrauen. Das für Lehre zuständige Rektoratsmitglied hat vor der Betrauung das kumulative Vorliegen folgender drei Voraussetzungen zu prüfen: 1. den Bedarf durch Stellungnahme der*des zuständigen Leiterin* Leiters der Organisationseinheit, dass Personen mit Lehrbefugnis (nach Abs. 1) für die spezielle Diplom- oder Masterarbeit nicht herangezogen werden können; 2. ein Doktorat; 3. die fachliche Eignung für die spezielle Diplom- und Masterarbeit durch Übereinstimmung mit dem Fachgebiet der Dissertation oder des aktuellen Forschungsgebietes der*des Mitarbeiterin*Mitarbeiters.

(5) Das für Lehre zuständige Rektoratsmitglied ist berechtigt, auch Personen mit einer Lehrbefugnis an einer anerkannten in- oder ausländischen Universität oder an einer anderen inländischen oder ausländischen den Universitäten gleichrangigen Einrichtung zur Betreuung und Beurteilung von Diplom- und Masterarbeiten heranzuziehen, wenn deren Lehrbefugnis einer Lehrbefugnis gemäß Abs. 1 oder Abs. 2 gleichwertig ist.

(6) Die*Der Studierende hat das Thema und den*die Betreuer*in der Diplom- und Masterarbeit dem für Lehre zuständigen Rektoratsmitglied vor Beginn der Bearbeitung schriftlich bekannt zu geben. Das Thema und die Betreuer*innen gelten als angenommen, wenn das für Lehre zuständige Rektoratsmitglied diese innerhalb eines Monats nach Einlangen der Bekanntgabe nicht bescheidmäßig untersagt. Bis zur Einreichung der Diplom- oder Masterarbeit (Abs. 6) ist ein Wechsel der*des Betreuerin*Betreuers zulässig.

(7) Die abgeschlossene Diplom- oder Masterarbeit ist bei dem für Lehre zuständigen Rektoratsmitglied zur Beurteilung einzureichen. Der*Die Betreuer*in hat die Diplom- oder Masterarbeit innerhalb von zwei Monaten ab der Einreichung zu beurteilen. Wird die Diplom- oder Masterarbeit nicht fristgerecht beurteilt, hat das für Lehre zuständige Rektoratsmitglied die Diplom- oder Masterarbeit auf Antrag der*des Studierenden einem*einer anderen Universitätslehrer*in gemäß Abs. 1 oder 2 zur Beurteilung zuzuweisen.

VII. Akademische Feiern

§ 74 (1) Die Durchführung der akademischen Feiern zur Verleihung der akademischen Grade regelt der*die Studiendekan*in im Einvernehmen mit dem Rektorat.

(2) Anlässlich des Abschlusses eines künstlerischen Bachelor-, Diplom- oder Masterstudiums, das mit einer kommissionellen Prüfung im Zentralen Künstlerischen Fach oder den Zentralen Künstlerischen Fächern abgeschlossen wird, wird eine Gesamtbeurteilung „mit Auszeichnung bestanden“ vergeben, wenn mindestens 2/3 aller Prüfungsteile der kommissionellen Prüfung mit „sehr gut“ und kein Prüfungsteil mit einer Note schlechter als „gut“ beurteilt wurde. Es wird eine Gesamtbeurteilung „sehr gut“ vergeben, wenn der Notendurchschnitt aller Prüfungsteile der kommissionellen Prüfung nicht schlechter als 1,5 ist. Andernfalls wird eine Gesamtbeurteilung der Abschlussprüfung als „bestanden“ bei positivem Erfolg bzw. „nicht bestanden“ bei negativem Erfolg vergeben, wobei § 72 Abs. 3 UG anzuwenden ist.

(3) Anlässlich des Abschlusses eines Bachelor-, Diplom- oder Masterstudiums, für das nicht Abs. 2 zur Anwendung kommt, ist zusätzlich zu den Beurteilungen der einzelnen Fächer oder Module und der Bachelor-, Diplom- oder Masterarbeit(en) eine Gesamtbeurteilung zu vergeben. Die Gesamtbeurteilung hat „bestanden“ zu lauten, wenn jedes Fach oder Modul

und die Bachelor-, Diplom- oder Masterarbeit(en) und gegebenenfalls die Bachelor-, Diplom- oder Masterprüfung positiv beurteilt wurden. Die Gesamtbeurteilung hat „mit Auszeichnung bestanden“ zu lauten, wenn für keine der genannten Studienleistungen eine schlechtere Beurteilung als „gut“ und in mindestens der Hälfte der genannten Studienleistungen die Beurteilung „sehr gut“ vergeben wurde. Die freien Wahlfächer werden für die Ermittlung der Gesamtbeurteilung nicht berücksichtigt.

(4) Wurde in einem Doktoratsstudium die Dissertation mit „sehr gut“ und das Rigorosum nicht schlechter als mit „gut“ beurteilt, lautet die Gesamtbeurteilung „mit Auszeichnung bestanden“, andernfalls lautet die Gesamtbeurteilung „bestanden“, sofern die Dissertation und das Rigorosum positiv beurteilt wurde.

(5) Anlässlich des Abschlusses eines Universitätslehrganges „Elementare Musikpädagogik“ oder „Musiktherapie“ ist zusätzlich zu den Beurteilungen der einzelnen Fächer oder Module und der allfälligen Abschlussprüfung und/oder Abschlussarbeit eine Gesamtbeurteilung zu vergeben. Die Gesamtbeurteilung hat „bestanden“ zu lauten, wenn jede der genannten Studienleistungen positiv beurteilt wurde. Die Gesamtbeurteilung hat „mit Auszeichnung bestanden“ zu lauten, wenn für keine der genannten Studienleistungen eine schlechtere Beurteilung als „gut“ und in mindestens der Hälfte der genannten Studienleistungen die Beurteilung „sehr gut“ vergeben wurde.

(6) Anlässlich des Abschlusses eines postgradualen Universitätslehrganges, der mit einer kommissionellen Prüfung im Zentralen Künstlerischen Fach oder den Zentralen Künstlerischen Fächern abgeschlossen wird, wird eine Gesamtbeurteilung „mit Auszeichnung bestanden“ vergeben, wenn der Notendurchschnitt aller Prüfungsteile der kommissionellen Prüfung nicht schlechter als 1,5 ist und kein Prüfungsteil mit einer Note schlechter als „gut“ beurteilt wurde. Andernfalls wird eine Gesamtbeurteilung der Abschlussprüfung als „bestanden“ bei positivem Erfolg bzw. „nicht bestanden“ bei negativem Erfolg vergeben, wobei § 72 Abs. 3 UG anzuwenden ist.

(7) Anlässlich des Abschlusses eines postgradualen Universitätslehrganges, für den nicht Abs. 6 zur Anwendung kommt, ist zusätzlich zu den Beurteilungen der einzelnen Fächer eine Gesamtbeurteilung zu vergeben. Die Gesamtbeurteilung hat „bestanden“ zu lauten, wenn jede der genannten Studienleistungen positiv beurteilt wurde. Die Gesamtbeurteilung hat „mit Auszeichnung bestanden“ zu lauten, wenn für alle Studienleistungen im Zentralen Künstlerischen Fach bzw. in den Zentralen Künstlerischen Fächern die Beurteilung „sehr gut“ vergeben wurde und für keine Studienleistung bzw. Studienleistungen im Zentralen Künstlerischen Fach bzw. in den Zentralen Künstlerischen Fächern sowie in Pflicht- und Wahlfächern eine schlechtere Beurteilung als „gut“ vergeben wurde.

(8) Dies gilt auch für die Ermittlung der Gesamtbeurteilung in gemeinsam eingerichteten Studien (§ 54e UG) sowie in gemeinsamen Studienprogrammen (§ 54d UG), sofern nicht spezielle Bestimmungen anderes vorsehen.

VIII. Studienbeitrag

§ 75 (1) Die Studierenden haben den ihnen vorgeschriebenen Studienbeitrag gemäß § 91 UG zu entrichten. Ein nicht vollständig entrichteter Studienbeitrag gilt als nicht entrichtet. Die Studierenden haben in diesem Fall die Möglichkeit, innerhalb der Nachfrist den Differenzbetrag zu entrichten. Im Falle der Entrichtung innerhalb der Nachfrist richtet sich der Differenzbetrag nach dem erhöhten Beitrag.

(2) Bei der Bemessung der Studienzeit gemäß § 91 UG iVm § 2a der Studienbeitragsverordnung 2004 sind Semester, in denen nachweislich Studien- oder Praxiszeiten im Rahmen von transnationalen EU-, staatlichen oder universitären Mobilitätsprogrammen absolviert wurden, auf Antrag nicht zu berücksichtigen. Voraussetzung ist, dass für diese Semester entweder eine aufrechte Zulassung als ordentliche*r Studierende*r an der Universität für Musik und darstellende Kunst Graz oder eine aufrechte Mitbelegung in einem gemeinsam eingerichteten Studium gemäß § 54 Abs. 9 oder 9a UG iVm §§ 3 und 3a der Universitäts-Studienevidenzverordnung 2004 vorgelegen hat und die Person an der Universität für Musik und darstellende Kunst Graz Teil der Personenmenge „PU – Studierende“ gemäß Anlage 5, Punkt 2.1, der Universitäts-Studienevidenzverordnung 2004 war.

(3) Studierende mit einer Zulassung als ordentliche Studierende an der Universität für Musik und darstellende Kunst Graz, die während ihres Bachelor-, Master- oder Doktoratsstudiums an der Universität für Musik und darstellende Kunst Graz Zeiten als Studierendenvertreter*in gemäß Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftsgesetz nachweisen können, wird auf Antrag der ihnen gemäß § 91 UG vorgeschriebene Studienbeitrag erlassen. Der Erlass kann für mindestens 1 Semester und maximal 4 Semester während der gesamten Studiendauer an der Universität für Musik und darstellende Kunst Graz in Anspruch genommen werden. Das Ausmaß und die Dauer berechnen sich gemäß § 31 Abs. 2 Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftsgesetz iVm §§ 3 und 4 der Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft und Verkehr über die Verlängerung der Anspruchsdauer für den Bezug von Studienbeihilfe für Studierendenvertreter. Dem Antrag auf Erlass des Studienbeitrages ist eine Bestätigung der*des Vorsitzenden der Hochschüler*innenschaft an der Universität für Musik und darstellende Kunst Graz über den Anspruch (d.h. das Ausmaß in Semestern) und die den Anspruch begründenden Zeiten als Studierendenvertreter*in beizulegen. Für den Erlass des Studienbeitrags kommt § 2b Abs. 3 der Studienbeitragsverordnung 2004 zur Anwendung, im Falle einer Rückerstattung eines bereits einbezahlten Studienbeitrags kommen § 2b Abs. 3 sowie § 3 Abs. 4 und 5 der Studienbeitragsverordnung 2004 zur Anwendung.

IX. Erweiterungsstudium Lehramt

§ 76 (1) Erweiterungsstudien sind ordentliche Studien und dienen dem Zweck, ein an einer österreichischen Universität oder Pädagogischen Hochschule als Diplomstudium, Bachelorstudium im Umfang von mindestens 240 ECTS-Anrechnungspunkten oder Masterstudium abgeschlossenes Lehramtsstudium um ein oder mehrere Unterrichtsfächer oder Spezialisierungen zu erweitern.

(2) Die Zulassung und die Meldung zur Fortsetzung eines Erweiterungsstudiums zur Erweiterung eines Diplomstudiums setzt die aufrechte Meldung oder den bereits erfolgten Abschluss eines bestehenden, vollständigen Diplomstudiums Lehramt, dessen Erweiterung es dient, voraus. Erlischt die Zulassung zu einem Diplomstudium Lehramt vor dessen Abschluss, so erlischt auch gleichzeitig die Zulassung für das Erweiterungsstudium. Die Zulassung zur abschließenden Diplomprüfung im Erweiterungsstudium setzt den vollständigen Abschluss

eines Diplomstudiums Lehramt voraus. Die Diplomprüfung ist eine kommissionelle Prüfung und wird wie für das zweite Unterrichtsfach eines vollständigen Diplomstudiums Lehramt durchgeführt. Es ist keine Diplomarbeit zu verfassen.

(2a) Die Zulassung zu einem Erweiterungsstudium zur Erweiterung eines Diplomstudiums ist ab dem WS 2017/18 nicht mehr möglich. Studierende, die zum Ende des Sommersemesters 2017 zu einem Erweiterungsstudium zur Erweiterung eines Diplomstudiums zugelassen sind, sind berechtigt ihr Erweiterungsstudium bis zum 30.09.2021 abzuschließen.

(3) Die Zulassung und die Meldung zur Fortsetzung eines Erweiterungsstudiums zur Erweiterung eines Bachelorstudiums setzt die aufrechte Meldung oder den bereits erfolgten Abschluss eines bestehenden, vollständigen Bachelorstudiums Lehramt im Umfang von 240 ECTS-Anrechnungspunkten, dessen Erweiterung es dient, voraus. Erlischt die Zulassung zu einem Bachelorstudium Lehramt vor dessen Abschluss, so erlischt auch gleichzeitig die Zulassung für das Erweiterungsstudium. Der Abschluss des Erweiterungsstudiums zur Erweiterung eines Bachelorstudiums setzt den vollständigen Abschluss eines Bachelorstudiums Lehramt voraus. Es ist keine Bachelorarbeit zu verfassen.

(4) Die Zulassung und die Meldung zur Fortsetzung eines Erweiterungsstudiums zur Erweiterung eines Masterstudiums setzt die aufrechte Meldung oder den bereits erfolgten Abschluss eines bestehenden, vollständigen Masterstudiums Lehramt, dessen Erweiterung es dient, voraus. Erlischt die Zulassung zu einem Masterstudium Lehramt vor dessen Abschluss, so erlischt auch gleichzeitig die Zulassung für das Erweiterungsstudium. Die Zulassung zur kommissionellen Masterprüfung im Erweiterungsstudium setzt den vollständigen Abschluss eines Masterstudiums Lehramt voraus. Die Masterprüfung ist eine kommissionelle Prüfung und wird wie der zweite Teil der Masterprüfung eines vollständigen Masterstudiums Lehramt durchgeführt. Es ist keine Masterarbeit zu verfassen.

(5) Zur Dokumentation des Abschlusses eines Erweiterungsstudiums wird ein Zeugnis ausgestellt. Mit dem Abschluss eines Erweiterungsstudiums wird keine Berechtigung zur Verleihung eines akademischen Grades erworben.

(6) Ein Erweiterungsstudium im Unterrichtsfach Instrumentalmusikerziehung setzt die aufrechte Meldung oder den bereits erfolgten Abschluss eines Lehramtsstudiums mit dem Unterrichtsfach Musikerziehung voraus.

Die Zulassung zum Erweiterungsstudium Instrumentalmusikerziehung erfolgt nach Überprüfung der künstlerischen Eignung gemäß dem jeweils gültigen Curriculum.

(7) Die Zulassung zum Erweiterungsstudium im Unterrichtsfach Musikerziehung erfolgt nach Überprüfung der künstlerischen Eignung gemäß dem jeweils gültigen Curriculum.

(8) Für die Unterrichtsfächer Musikerziehung oder Instrumentalmusikerziehung als Bachelor- und Masterstudium sind alle Lehrveranstaltungen der Module sowie kommissionellen Abschlussprüfungen des jeweils gültigen Fachcurriculums unter Abschnitt C des gemeinsamen Lehramtsstudiums Sekundarstufe Allgemeinbildung positiv zu absolvieren. Im Masterstudium ist das Seminar zur Masterarbeit durch eine Lehrveranstaltung mit denselben ECTS-Anrechnungspunkten zu ersetzen.

(9) Für die Unterrichtsfächer Musikerziehung oder Instrumentalmusikerziehung als Diplomstudium sind alle Pflicht-, Wahl- und freien Wahlfächer sowie die künstlerische Abschlussprüfung nach § 6 (für das Unterrichtsfach Musikerziehung) bzw. § 7 (für das Unterrichtsfach Instrumentalmusikerziehung) des Curriculums in der Version 12U zu

absolvieren. Das Seminar für Diplomand*innen ist durch eine Lehrveranstaltung mit denselben ECTS-Anrechnungspunkten zu ersetzen.

4. Abschnitt **Habilitationen (ad § 103 UG)**

Wissenschaftliche Habilitationen

§ 77 (1) Der Nachweis der hervorragenden wissenschaftlichen Qualifikation der*des Habilitationswerberin*Habilitationswerbers (§ 103 Abs. 2 UG) erfolgt an der KUG wie folgt:

1. Doktorat der*des Habilitationswerberin*Habilitationswerbers, welches für das Habilitationsfach inhaltlich in Frage kommt;
2. Habilitationsschrift oder sonstige wissenschaftliche Arbeiten;
Als Habilitationsschrift gelten auch mehrere in thematischem Zusammenhang stehende wissenschaftliche Publikationen.

Die gemäß § 103 Abs. 5 UG bestellten Gutachter*innen haben insbesondere zu beurteilen, ob die vorgelegten schriftlichen Arbeiten einschließlich der Habilitationsschrift

1. methodisch einwandfrei durchgeführt sind,
2. neue wissenschaftliche Ergebnisse enthalten, welche in den Fachdiskurs eingehen können, und
3. die wissenschaftliche Beherrschung des Habilitationsfachs und die Fähigkeit zu seiner Förderung beweisen.

Überdies ist in den Gutachten festzustellen, ob die bisherigen wissenschaftlichen Publikationen der*des Habilitationswerberin*Habilitationswerbers die Vertretung des wissenschaftlichen Fachs in seinem gesamten Umfang gewährleisten.

Im Gutachten muss klar ersichtlich werden, ob die Habilitation empfohlen wird.

(2) Vor Beschlussfassung über die wissenschaftliche Qualifikation hat die Habilitationskommission mit dem*der Habilitationswerber*in eine öffentlich zugängliche Aussprache (Kolloquium) abzuhalten, in der insbesondere auf die Gutachten und Stellungnahmen gemäß § 103 Abs. 5 und 6 UG einzugehen ist.

(3) Voraussetzung für die Erteilung der Lehrbefugnis ist neben dem Nachweis einer hervorragenden wissenschaftlichen Qualifikation die mehrmalige fachspezifische Lehrtätigkeit an anerkannten postsekundären Bildungseinrichtungen zum Nachweis der didaktischen Fähigkeiten der*des Bewerberin*Bewerbers. Der Nachweis der didaktischen Fähigkeiten der*des Habilitationswerberin*Habilitationswerbers (§ 103 Abs. 2 UG) erfolgt im Anschluss an die Beschlussfassung über die wissenschaftliche Qualifikation an der KUG wie folgt:

1. Stellungnahmen über die didaktischen Fähigkeiten der*des Habilitationswerberin*Habilitationswerbers von zwei Mitgliedern der Habilitationskommission, davon mindestens einer*einem Studierenden, aufgrund der bisher an der KUG abgehaltenen fachspezifischen Lehrveranstaltungen (nicht zu berücksichtigen sind Vorträge) der*des Habilitationswerberin*Habilitationswerbers; auf Antrag der*des Habilitationswerberin* Habilitationswerbers kann die Kommission beschließen, dass anstatt der Stellungnahmen eine Lehrprobe mit anschließender Aussprache vor der Habilitationskommission zugelassen wird.
2. Wenn keine fachspezifischen Lehrveranstaltungen an der KUG abgehalten wurden, hat die Kommission zu beschließen, dass anstatt der Stellungnahmen eine Lehrprobe mit anschließender Aussprache vor der Habilitationskommission zu erfolgen hat.

Künstlerische Habilitationen

§ 78 (1) Der Nachweis der hervorragenden künstlerischen Qualifikation der*des Habilitationswerberin*Habilitationswerbers (§ 103 Abs. 2 UG) erfolgt an der KUG wie folgt:

1. Abschluss eines ordentlichen Universitäts- oder Hochschulstudiums der*des Habilitationswerberin*Habilitationswerbers, welches für das Habilitationsfach inhaltlich in Frage kommt;
2. vorgelegte Dokumentation der bisherigen künstlerischen Arbeiten.

Die gemäß § 103 Abs. 5 UG bestellten Gutachter*innen haben insbesondere zu beurteilen, ob die bisherigen künstlerischen Arbeiten wesentliche bzw. neue Aspekte in der Entwicklung und Erschließung der Künste aufweisen. Weiters ist in den Gutachten festzustellen, ob die bisherigen künstlerischen Arbeiten der*des Habilitationswerberin*Habilitationswerbers die Vertretung des künstlerischen Fachs in seinem gesamten Umfang gewährleisten.

(2) Vor Beschlussfassung über die künstlerische Qualifikation hat die Habilitationskommission mit dem*der Habilitationswerber*in eine öffentlich zugängliche Aussprache (Kolloquium) abzuhalten, in der insbesondere auf die Gutachten und Stellungnahmen gemäß § 103 Abs. 5 und 6 UG einzugehen ist.

(3) Voraussetzung für die Erteilung der Lehrbefugnis ist neben dem Nachweis einer hervorragenden künstlerischen Qualifikation die mehrmalige fachspezifische Lehrtätigkeit an anerkannten postsekundären Bildungseinrichtungen zum Nachweis der didaktischen Fähigkeiten der*des Bewerberin*Bewerbers. Der Nachweis der didaktischen Fähigkeiten der*des Habilitationswerberin*Habilitationswerbers (§ 103 Abs. 2 UG) erfolgt im Anschluss an die Beschlussfassung über die künstlerische Qualifikation an der KUG wie folgt:

1. Stellungnahmen über die didaktischen Fähigkeiten der*des Habilitationswerberin*Habilitationswerbers von zwei Mitgliedern der Habilitationskommission, davon mindestens einer*einem Studierenden, aufgrund der bisher an der KUG abgehaltenen fachspezifischen Lehrveranstaltungen (nicht zu berücksichtigen sind Vorträge) der*des Habilitationswerberin* Habilitationswerbers; auf Antrag der*des Habilitationswerberin* Habilitationswerbers kann die Kommission beschließen, dass

anstatt der Stellungnahmen eine Lehrprobe mit anschließender Aussprache vor der Habilitationskommission zugelassen wird.

2. Wenn keine fachspezifischen Lehrveranstaltungen an der KUG abgehalten wurden, hat die Kommission zu beschließen, dass anstatt der Stellungnahmen eine Lehrprobe mit anschließender Aussprache vor der Habilitationskommission zu erfolgen hat.

5. Abschnitt **Gleichstellung der Geschlechter, Frauenförderung** **und Geschlechterforschung**

Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen

- § 79** An der Universität für Musik und darstellende Kunst Graz ist vom Senat ein Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen einzurichten, dessen Aufgabe darin besteht, im Sinne des Leitprinzips Gender Mainstreaming und übereinstimmend mit dem B-GIBG in der jeweils geltenden Fassung die Gleichstellung und Gleichbehandlung der Geschlechter sowie die Gleichbehandlung aller Universitätsangehörigen ohne Unterschied der ethnischen Zugehörigkeit, der Religion oder der Weltanschauung, des Alters oder der sexuellen Orientierung zu fördern und Diskriminierungen bzw. Verstößen gegen das Frauenförderungsgebot oder gegen den Frauenförderungs- und Gleichstellungsplan der Universität entgegenzuwirken. Angehörige und Organe der KUG sind in Fragen der Gleichstellung und Gleichbehandlung sowie der Frauenförderung zu beraten und zu unterstützen.
- § 80** Der Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen der KUG besteht aus 8 Mitgliedern und 8 Ersatzmitgliedern, welche von den im Senat vertretenen Gruppen zu entsenden sind. Es sind dies:
2 Mitglieder und 2 Ersatzmitglieder aus der Kurie der Universitätsprofessor*innen
3 Mitglieder und 3 Ersatzmitglieder aus der Kurie des akademischen Mittelbaus (§ 94 Abs. 2 Z 2 UG),
2 Mitglieder und 2 Ersatzmitglieder aus der Kurie der Allgemeinen Universitätsbediensteten,
1 Mitglied und 1 Ersatzmitglied aus der Kurie der Studierenden.
- Bei der Entsendung ist auf Erfahrungen unter gleichbehandlungs- und frauenfördernden Gesichtspunkten Bedacht zu nehmen.
Aus dem Kreis der Mitglieder des Arbeitskreises ist eine*ein Vorsitzende*r zu wählen.
- § 81** (1) Die Funktionsperiode des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen beträgt drei Jahre und beginnt mit dem 1. Oktober des betreffenden Jahres.
(2) Die Mitglieder des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen dürfen für höchstens vier unmittelbar aufeinanderfolgende Funktionsperioden entsendet werden.
(3) Die gleichzeitige Mitgliedschaft im Senat und im Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen ist unzulässig.
- § 82** Scheidet ein Mitglied/Ersatzmitglied vorzeitig aus, so hat die jeweilige Gruppe im Senat für den Rest der Funktionsperiode ein Mitglied/Ersatzmitglied zu entsenden.
- § 83** Die Art und Weise der Stellvertretung zwischen Haupt- und Ersatzmitgliedern wird in der Geschäftsordnung des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen geregelt.

- § 84** Die Mitglieder des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen sind bei der Ausübung ihrer Funktion an keine Weisungen oder Aufträge gebunden. Sie dürfen bei der Ausübung ihrer Befugnisse nicht behindert und wegen dieser Tätigkeit in ihrem beruflichen Fortkommen nicht benachteiligt werden. Die Tätigkeit als Mitglied oder Ersatzmitglied des Arbeitskreises gilt als wichtiger Beitrag zur Erfüllung der Dienstpflichten.
- § 85** Den Mitgliedern des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen ist vom Rektorat in allen inneruniversitären Angelegenheiten, deren Kenntnis zur Erfüllung der Aufgaben des Arbeitskreises erforderlich ist, Auskunft zu erteilen sowie Einsicht entsprechend den Bestimmungen des § 42 Abs. 4 UG zu gewähren.
- § 86** Dem Arbeitskreis sind insbesondere unverzüglich zur Kenntnis zu bringen:
1. alle Ausschreibungstexte für die Besetzung von Stellen und Funktionen vor erfolgter Ausschreibung. Der Arbeitskreis hat das Recht, innerhalb von zwei Wochen ab Zustellung der Ausschreibung Stellung zu nehmen;
 2. die Liste der eingelangten Bewerbungen;
 3. die Liste der zu Aufnahmegesprächen eingeladenen Bewerber*innen.
- § 87** Der Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen hat das Recht, dem Senat Vorschläge für die Bestellung der Gutachter*innen gemäß § 98 Abs. 3 und § 103 Abs. 5 UG zu erstatten.
- § 88** Das Rektorat hat gleichzeitig mit der Information des zuständigen Betriebsrats den Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen darüber in Kenntnis zu setzen, mit welchem*welcher Bewerber*in ein Arbeitsvertrag abgeschlossen werden soll. Arbeitsverträge, die ohne vorherige Verständigung des Arbeitskreises oder vor Ablauf der Frist gemäß § 98 Abs. 9 abgeschlossen werden, sind unwirksam.
- § 89** Hat der Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen Grund zur Annahme, dass die Entscheidung eines Universitätsorgans eine Diskriminierung von Personen auf Grund ihres Geschlechts oder auf Grund der ethnischen Zugehörigkeit, der Religion oder Weltanschauung, des Alters oder der sexuellen Orientierung oder einen Verstoß gegen das Frauenförderungsgebot oder gegen den Frauenförderungs- und Gleichstellungsplan der Universität darstellt, ist er berechtigt, innerhalb von drei Wochen die Schiedskommission anzurufen, der auch das für Gender zuständige Rektoratsmitglied beizuziehen ist. Die Frist zum Einspruch beginnt ab dem ersten Werktag nach dem Einlangen dieser Entscheidung.
- § 90** Betrifft die Beschwerde des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen eine Entscheidung über die Begründung, eine wesentliche Veränderung oder die Beendigung eines Arbeits- oder Ausbildungsverhältnisses, ist die Vollziehung der Entscheidung des Universitätsorgans bis zur Entscheidung der Schiedskommission unzulässig.
- § 91** Dem Universitätsrat, dem Rektorat und dem Senat ist jährlich ein Tätigkeitsbericht des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen zu übermitteln.
- § 92** (1) Der Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen hat sich unmittelbar zu konstituieren, längstens jedoch bis zu dem auf den Beginn der Funktionsperiode folgenden 01. März.
(2) Bis zur Konstituierung des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen verlängert sich die Funktionsperiode des bis dahin eingerichteten Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen.

Frauenförderungsplan

- § 93** Der Frauenförderungsplan der KUG findet sich in Anlage 1 zur Satzung.

Organisationseinheit zur Koordination der Aufgaben der Gleichstellung, der Frauenförderung sowie der Geschlechterforschung als „Zentrum für Genderforschung“

- § 94** An der KUG wird gemäß § 19 Abs. 2 Z 7 UG eine Organisationseinheit zur Koordination der Aufgaben der Gleichstellung, der Frauenförderung sowie der Geschlechterforschung eingerichtet. Die Organisationseinheit trägt den Namen „Zentrum für Genderforschung.“
- § 95** Dem „Zentrum für Genderforschung“ obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
- Auf- und Ausbau der Genderforschung (Frauen- und Geschlechterforschung) in allen Fachbereichen der KUG,
 - Forschung und Lehre zu Genderthemen,
 - Mitwirkung bei der Umsetzung des geltenden Frauenförderungsplans,
 - Koordination zwischen Gleichstellung, Frauenförderung und Gender Studies.
- § 96** (1) Der*Die Leiter*in des Zentrums für Genderforschung wird vom Rektorat jeweils für die Dauer von 4 Jahren bestellt.
- (2) Zur Unterstützung des Zentrums setzt das Rektorat einen Beirat ein, dem ein Rektoratsmitglied, eine*ein Vorsitzende*r einer Curriculakommission einer künstlerischen und eine*ein Vorsitzende*r einer Curriculakommission einer wissenschaftlichen Studienrichtung, ein*eine wissenschaftlicher*wissenschaftliche Fachbereichsprecher*in und ein*e Vertreter*in der Studierenden angehören.
- (3) Das Rektorat hat die für die Erfüllung der Aufgaben der Organisationseinheit erforderlichen Ressourcen zur Verfügung zu stellen.

6. Abschnitt

Zielvereinbarungen und Evaluierung

Zielvereinbarung

- § 97** Das Rektorat hat so rasch wie möglich nach Bestellung der Leiter*innen der im Organisationsplan vorgesehenen Organisationseinheiten schriftliche Zielvereinbarungen abzuschließen.
- § 98** Diese Zielvereinbarungen haben sich inhaltlich an der Zielvereinbarung zu orientieren, die der Universitätsrat mit dem*der Rektor*in abgeschlossen hat und die allen Universitätsangehörigen zur Kenntnis zu bringen sind.
- § 99** Die Leiter*innen von Organisationseinheiten mit Forschungs- und Lehraufgaben oder Aufgaben der Entwicklung und Erschließung der Künste haben mit den der betreffenden Organisationseinheit zugeordneten Angehörigen der Universität schriftliche Zielvereinbarungen über die Leistungen in Forschung oder Entwicklung und Erschließung der Künste sowie in der Lehre und in der Verwaltung abzuschließen, die von diesen Angehörigen zu erbringen sind. Dabei ist auf die Freiheit der Wissenschaft und der Künste und auf einen entsprechenden Freiraum der einzelnen Wissenschaftler*innen sowie Künstler*innen in der Forschung oder bei der Entwicklung und Erschließung der Künste sowie in der Lehre Bedacht zu nehmen.

§ 100 Die in § 99 angeführten Zielvereinbarungen haben sich inhaltlich an der Zielvereinbarung zu orientieren, die zwischen dem*der Leiter*in der betreffenden Organisationseinheit und dem Rektorat abgeschlossen wurden.

§ 101 Die in § 99 angeführten Zielvereinbarungen sind innerhalb von 8 Wochen nach Abschluss der Zielvereinbarung mit dem*der Leiter*in der Organisationseinheit abzuschließen.

Qualitätssicherung und Evaluierung

Ziele und Grundsätze

§ 102 Die Universität für Musik und darstellende Kunst Graz betreibt ein gem. § 14 UG aufgebautes Qualitätsmanagementsystem. Sie entwickelt dieses im Rahmen ihrer institutionellen Verantwortung ständig weiter.

§ 103 Das Qualitätsmanagementsystem unterstützt die Erreichung der im UG geregelten leitenden Grundsätze gem. § 2 sowie der im Entwicklungsplan in der jeweils gültigen Fassung definierten Ziele. Diese Ziele sind Kern der Qualitätssicherungsstrategie.

§ 104 Aufgabe des Qualitätsmanagements ist die Bereitstellung und Analyse von grundlegenden Informationen über das gesamte Leistungsspektrum der Universität, insbesondere in Lehre, Entwicklung und Erschließung der Künste, Forschung und Administration. Diese Informationen dienen primär der Unterstützung von inhaltlichen und organisatorischen Verbesserungen.

§ 105 Es gelten folgende Grundsätze:

(1) Die Qualitätssicherung und ihre Prozesse nehmen Rücksicht auf die Besonderheiten der Universität für Musik und darstellende Kunst Graz.

(2) Die Qualitätssicherung folgt international anerkannten Standards wie z.B. den Standards and Guidelines for Quality Assurance in the European Higher Education Area (ESG).

(3) Die Qualitätssicherungsprozesse basieren auf transparenten Bewertungsmaßstäben.

§ 106 Qualitätssicherungsprozesse werden durch das für Qualitätsmanagement zuständige Rektoratsmitglied veranlasst. Mit der organisatorischen Durchführung ist die Stabsabteilung Qualitätsmanagement betraut.

§ 107 Die Universität für Musik und darstellende Kunst Graz und alle ihre Organe, Organisationseinheiten und Mitarbeiter*innen haben die für die Qualitätssicherung erforderlichen Daten und Informationen zur Verfügung zu stellen und sind zur Mitwirkung an qualitätssichernden Maßnahmen verpflichtet.

Universitätsinterne Evaluierungen

§ 108 (1) Gegenstand der Evaluierung sind

- Leistungen von Organisationseinheiten, (Stabs-)Abteilungen, Büros und im künstlerisch-wissenschaftlichen Bereich auch von Einzelpersonen,
- die Bewertung der Durchführung von spezifischen Aufgaben, Tätigkeiten oder Projekten.

(2) Es handelt sich dabei insbesondere um Evaluierungen von Lehrveranstaltungen, Evaluierungen von künstlerisch-wissenschaftlichen Organisationseinheiten und personenbezogene Evaluierungen.

Evaluierung von Lehrveranstaltungen

§ 109 Lehrveranstaltungen werden regelmäßig, zumindest aber alle fünf Jahre, evaluiert.

§ 110 Zielsetzung ist die Sicherung und Förderung der Lehrqualität durch die Unterstützung der Lehrenden in der eigenverantwortlichen, professionellen Gestaltung und Weiterentwicklung ihrer Lehre.

§ 111 (1) Die Evaluierung von Lehrveranstaltungen erfolgt auf der Ebene der künstlerisch-wissenschaftlichen Organisationseinheiten. Sie umfasst systematisch alle Lehrveranstaltungen der Lehrenden der künstlerisch-wissenschaftlichen Organisationseinheiten im betreffenden Semester.

(2) In den Zielvereinbarungen mit den künstlerisch-wissenschaftlichen Organisationseinheiten wird der Zeitraum der Evaluierung festgelegt.

(3) Alle künstlerisch-wissenschaftlichen Mitarbeiter*innen der Organisationseinheit sind im Rahmen ihrer Dienstpflichten zur Mitwirkung an der Evaluierung verpflichtet.

§ 112 Die Evaluierung wird anhand von Fragebögen durchgeführt, die zwischen künstlerischem Einzelunterricht, künstlerischem Gruppenunterricht und wissenschaftlichen Lehrveranstaltungen differenzieren und von Studierenden dieser Lehrveranstaltungen und ihren Lehrenden auszufüllen sind. Die Fragebögen werden einer kontinuierlichen Reflexion und Weiterentwicklung unterzogen.

§ 113 Die Teilnahme der Studierenden an der Evaluierung der Lehrveranstaltungen erfolgt anonym und freiwillig, wobei ihre Partizipation an der kontinuierlichen Weiterentwicklung der Qualität wesentlich für das Gelingen der Evaluierung ist. Die Studierenden werden vorab über die flächendeckende Evaluierung informiert.

§ 114 (1) Die Auswertung der Fragebögen erfolgt automationsunterstützt, das Ergebnis wird, soweit es die Angaben der Studierenden betrifft, anonymisiert aufbereitet.

(2) Eine Auswertung erfolgt ab einem Rücklauf von mindestens vier Fragebögen, anderenfalls wird mit der*dem betreffenden Lehrenden das weitere Vorgehen abgeklärt (Wiederholung im nächsten Semester, alternative Methoden).

- § 115** Die Ergebnisse der Evaluierung von Lehrveranstaltungen werden den Lehrenden als Feedback zur Verfügung gestellt. Die Lehrenden gehen verantwortlich mit den Evaluierungsergebnissen um und geben den Studierenden in angemessener Form Rückmeldung.
- § 116** Die Lehrenden tragen die Eigenverantwortung für eine beständige qualitätsvolle Weiterentwicklung ihrer Lehre, sie werden bei Bedarf durch das Angebot an hochschuldidaktischem Coaching oder Weiterbildungsangebote unterstützt.
- § 117** Für Lehrende besteht zusätzlich die Möglichkeit ihre Lehrveranstaltungen eines bestimmten Semesters nach Maßgabe der Ressourcen der Stabsabteilung Qualitätsmanagement freiwillig evaluieren zu lassen. Ein Antrag ist mindestens vier Wochen vor dem gewünschten Evaluierungszeitraum an die Stabsabteilung Qualitätsmanagement zu richten. Die Auswertung der Ergebnisse erfolgt nach den Bestimmungen der §§ 112-116.

Evaluierung von künstlerisch-wissenschaftlichen Organisationseinheiten

- § 118** Die künstlerisch-wissenschaftlichen Organisationseinheiten werden regelmäßig, zumindest aber alle fünf Jahre evaluiert. Im Sinne des integrierten Qualitätsmanagements werden damit auch die Leistungen der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter*innen im Forschungs-, Kunst- und Lehrbetrieb im Kontext der jeweiligen Organisationseinheit betrachtet.
- § 119** Zielsetzungen der Evaluierung sind Rückmeldungen zum Status quo der Organisationseinheit in Lehre, Entwicklung und Erschließung der Künste und Forschung, die Identifikation von Stärken und Schwächen, die Unterstützung von Zielfindung und Profilschärfung, die Planung und Auswahl von Qualitätsentwicklungsschritten zur Qualitätsverbesserung und die optimale Gestaltung der Rahmenbedingungen für das künstlerisch-wissenschaftliche Personal.
- § 120** Die Evaluierung der künstlerisch-wissenschaftlichen Organisationseinheiten basiert auf einem Selbstbeurteilungsbericht, der quantitative und qualitative Daten zu Lehre, Entwicklung und Erschließung der Künste und Forschung enthält (in Form eines Kennzahlensets und eines Berichts zur Erreichung der letzten beiden Zielvereinbarungen mit dem Rektorat und davon abgeleitet einer Reflexion der OE zu den eigenen Stärken und Schwächen sowie Weiterentwicklungsmöglichkeiten), sowie aus der Einholung einer externen Sicht durch entsprechend ausgewiesene Expert*innen.
- § 121** (1) Die Expert*innen sind weisungsfrei und müssen zumindest teilweise international verortet sein. Für sie gelten die Befangenheitsregelungen des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes (AVG) sowie das Prinzip der Amtsverschwiegenheit.
- (2) Die Zahl der Expert*innen ist nach Maßgabe der Erfordernisse (Heterogenität der künstlerischen/wissenschaftlichen Bereiche, Größe) sowie nach Anhörung der*des Leiterin*Leiters der zu evaluierenden künstlerisch-wissenschaftlichen Organisationseinheit festzulegen.

(3) Der*Die Leiter*in der zu evaluierenden Organisationseinheit hat das Recht, geeignete Personen als Expert*innen vorzuschlagen, wobei keine Bindung an die Vorschläge der*des Leiterin*Leiters der zu evaluierenden künstlerisch-wissenschaftlichen Organisationseinheit besteht.

(4) Die Bestellung der Expert*innen erfolgt durch das für Qualitätsmanagement zuständige Rektoratsmitglied nach Anhörung der für Lehre sowie für Kunst oder Forschung (je nach Ausrichtung der zu evaluierenden künstlerischen-wissenschaftlichen Organisationseinheit) zuständigen Rektoratsmitglieder. Die ausgewählten Expert*innen sind vor ihrer Bestellung dem*der Leiter*in der zu evaluierenden künstlerisch-wissenschaftlichen Organisationseinheit mitzuteilen. Diese*Dieser kann einzelne Personen wegen begründeter Befangenheit ablehnen.

§ 122 Die Expert*innen erstellen auf der Basis des Selbstbeurteilungsberichts und nach einer Vorort-Begehung an der zu evaluierenden künstlerisch-wissenschaftlichen Organisationseinheit einen Bericht, der jedenfalls eine Beurteilung und Empfehlungen zur Qualitätsverbesserung an die evaluierte Organisationseinheit und das Rektorat enthält.

§ 123 Die Ergebnisse der Evaluierung sind in Entscheidungen der Universitätsorgane einzubeziehen, insbesondere in die Zielvereinbarungen und die Entwicklungsplanung.

§ 124 Im Anschluss an die Evaluierung setzen die künstlerisch-wissenschaftlichen Organisationseinheiten die Verbesserungsmaßnahmen um und berichten dem Rektorat nach einem im Rahmen der Evaluierung vereinbarten Zeitplan schriftlich über die Fortschritte.

7. Abschnitt **Akademische Ehrungen**

Allgemeine Bestimmungen

§ 125 (1) Der Senat der KUG kann Persönlichkeiten, die der Universität herausragende ideelle oder materielle Förderungen zuteilwerden ließen bzw. die sich herausragende Verdienste um die von der Universität vertretenen Künste und Wissenschaften erworben haben, durch Auszeichnungen würdigen.

(2) Von allen Angehörigen der KUG können beim Rektorat und dem Senat Anregungen auf Verleihungen von akademischen Ehrungen eingebracht werden. Die Einbringung hat schriftlich mit einer ausführlichen Begründung zu erfolgen.

(3) Sowohl das Rektorat als auch der Senat müssen der Verleihung einer akademischen Ehrung mit Zweidrittelmehrheit zustimmen.

(4) Jede der nachstehend genannten akademischen Ehrungen kann höchstens einmal in einem Studienjahr verliehen werden; insgesamt sind nicht mehr als zwei Ehrungen in einem Studienjahr möglich. Ausnahmen von dieser Regelung bedürfen einer Entscheidung des Senats mit Zweidrittelmehrheit.

- (5) Die Verleihung einer akademischen Ehrung erfolgt durch den Senat, im Regelfall im Rahmen einer akademischen Feier gemeinsam mit dem Rektorat. Die*Der Geehrte erhält eine Urkunde mit der Unterschrift der*des Senatsvorsitzenden. Die Namen der Ehrensenator*innen, der Ehrendoktor*innen oder der Ehrenmitglieder werden in das Ehrenbuch der KUG eingetragen.
- (6) Die Verleihung einer akademischen Ehrung ist im Mitteilungsblatt der KUG kundzumachen.
- (7) Ehrungen können nicht an Mitarbeiter*innen der KUG im aktiven Dienstverhältnis verliehen werden.

Ehrenmitglied

- § 126** Herausragenden Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens, die sich in einem besonderen Maße um die KUG und die Förderung ihrer künstlerischen und wissenschaftlichen Aufgaben verdient gemacht haben, sowie Persönlichkeiten, die sich um die Ausgestaltung und Ausstattung der KUG besondere Verdienste erworben haben, kann vom Senat der Titel Ehrenmitglied mittels einer Urkunde verliehen werden. Unter Ausgestaltung sollte auch eine ideelle Förderung der KUG verstanden werden.

Ehrendoktorat

- § 127** Persönlichkeiten, die international anerkannte wissenschaftliche oder künstlerische Leistungen in einem an der KUG eingerichteten Fach erbracht haben und die sich um die von der KUG vertretenen künstlerischen, wissenschaftlichen oder kulturellen Ziele hervorragende Verdienste erworben haben, kann vom Senat ehrenhalber ein Doktorat, für dessen Verleihung die KUG zuständig ist, verliehen werden. Ehrendokorate sollen Persönlichkeiten zuteilwerden, die nicht der KUG angehören.

Ehrensensator*in

- § 128** Persönlichkeiten, die sich durch außergewöhnliches und langjähriges Engagement um die Förderung der künstlerischen und/oder wissenschaftlichen Aufgaben der KUG in besonderem Maße verdient gemacht haben, kann der Titel einer*eines Ehrensensatorin*Ehrensensators der KUG verliehen werden.

Ehrenzeichen

- § 129** Externen Persönlichkeiten, die sich mit langjährigem materiellem oder ideellem Engagement herausragende Verdienste um die KUG und die Förderung ihrer Aufgaben erworben haben, kann das Ehrenzeichen der KUG mittels Urkunde und Ehrennadel verliehen werden.

Schaffung und Abschaffung von zusätzlichen Auszeichnungen

- § 130** Der Senat kann mit Zustimmung des Rektorats durch einen mit Zweidrittelmehrheit zu fassenden Beschluss zusätzliche (nicht in der Satzung verankerte) Auszeichnungen und sonstige Ehrenzeichen schaffen oder abschaffen und hat die Bedingungen für deren Verleihung in gleichzeitig zu beschließenden Richtlinien festzulegen.

Erneuerung akademischer Grade

- § 131** (1) Der Senat kann die bereits erfolgte Verleihung eines akademischen Grades aus besonderem Anlass, insbesondere aus Anlass der fünfzigsten oder sechzigsten Wiederkehr des Tages der Verleihung, erneut vornehmen, wenn dies im Hinblick auf die wissenschaftlichen und/oder künstlerischen Verdienste, das hervorragende berufliche Wirken oder die enge Verbundenheit der*des Absolventin*Absolventen mit der KUG gerechtfertigt ist.
- (2) Die Erneuerung akademischer Grade hat im Rahmen einer akademischen Feier zu erfolgen. Über die Erneuerung ist eine Urkunde auszufolgen.

Aberkennung von Auszeichnungen und Ehrungen sowie Widerruf des Ehrendoktorats bzw. der Erneuerung akademischer Grade

- § 132** (1) Auszeichnungen und Ehrungen, die nach diesen oder früheren gesetzlichen Vorschriften verliehen wurden, können durch den Senat aberkannt werden, wenn sich die geehrte Person durch ihr Verhalten als der Ehrung unwürdig erweist, wegen einer oder mehrerer mit Vorsatz begangener strafbarer Handlungen zu einer mehr als sechsmonatigen Freiheitsstrafe durch ein österreichisches Gericht bzw. einem Gericht der Länder der Europäischen Union rechtskräftig verurteilt wurde oder wenn sich nachträglich erweist, dass die Ehrung erschlichen worden ist. Unter denselben Voraussetzungen kann ein Ehrendoktorat bzw. die Erneuerung akademischer Grade widerrufen werden.
- (2) Der*Die Rektor*in ist nach Kenntnisnahme einer rechtskräftigen Verurteilung im Sinne des Abs. 1 verpflichtet, den Senat zu informieren.
- (3) Der Beschluss des Senats über die Aberkennung bzw. den Widerruf bedarf der Zweidrittelmehrheit.
- (4) Die Aberkennung bzw. der Widerruf ist im Mitteilungsblatt der KUG kundzumachen.
- (5) Ausgefolgte Urkunden, Dekrete sowie Ehrenzeichen sind einzuziehen, eine allfällige Eintragung in das Ehrenbuch der KUG zu löschen, das Tragen einer sichtbaren Auszeichnung sowie das Führen von verliehenen Ehrentiteln ist zu untersagen.

8. Abschnitt **Wettbewerbe und Preise**

- § 133** Zu den Aufgaben der KUG zählen unter anderem die Abhaltung von künstlerischen Wettbewerben und die Vergabe von Förderungspreisen sowie Prämien und Preisen für hervorragende künstlerische und wissenschaftliche Leistungen. Die nähere Ausgestaltung der Wettbewerbe sowie der Prämien und Preise ist dem Rektorat vorbehalten. Die Vergabe von Prämien und Preisen für künstlerische Leistungen erfolgt unter Voraussetzungen, die mit jenen in § 3 Abs 1 Z 7 Kunstförderungsgesetz (BGBl 1988/146 idgF) vergleichbar sind.

9. Abschnitt **Verfahren zur Besetzung von Universitätsprofessuren gemäß § 99a UG**

- § 134** Voraussetzung für die Durchführung eines Berufungsverfahrens gemäß § 99a UG ist die Festlegung einer hierfür vorgesehenen Anzahl von Stellen im Entwicklungsplan.

- § 135** Wenn der*die Rektor*in die Besetzung einer Stelle gemäß § 99a Abs 1 und 2 UG vorzunehmen beabsichtigt, hat der*die Rektor*in den Senatsvorsitz und den*die Leiter*in der Organisationseinheit, der die Stelle zugeordnet wird, zu informieren
1. über die in Aussicht genommene Person
 2. über die für diese Professur in Aussicht genommene fachliche Widmung, Dauer der Bestellung und Beschäftigungsausmaß.
- § 136** Der*Die Rektor*in legt nach Anhörung des Senatsvorsitzes und der*des Leiterin* Leiters der Organisationseinheit, der die Stelle zugeordnet wird, sowie des AKG den Kreis der Universitätsprofessor*innen des fachlichen Bereichs, dem die Stelle zugeordnet wird, fest.
- § 137** (1) Den Universitätsprofessor*innen des fachlichen Bereichs kommt gemäß § 99a Abs 2 UG ein Anhörungsrecht zu.
- (2) Der*Die Rektor*in informiert den gemäß § 136 festgelegten Kreis der Universitätsprofessor*innen des fachlichen Bereichs, dem die Stelle zugeordnet wird, und den AKG:
1. über die in Aussicht genommene Person
 2. über die für diese Professur in Aussicht genommene fachliche Widmung und
 3. über die Begründung für das Vorliegen der in § 99a genannten Voraussetzungen.
- (3) Der*Die Rektor*in holt ein Fachgutachten über die Person, die für diese Professur in Aussicht genommen wird, ein. Sofern in dem zu besetzenden Fach in den letzten 24 Monaten ein Berufungsverfahren gemäß § 98 UG abgewickelt wurde, kann der*die Rektor*in einen*einer jener Gutachter*innen mit der Gutachtenserstellung beauftragen, der*die in diesem § 98 UG-Berufungsverfahren bestellt war. Anderenfalls holt die*der Senatsvorsitzende Vorschläge zur Gutachter*innenbestellung von den Universitätsprofessor*innen des fachlichen Bereichs sowie vom AKG ein. Sämtliche Vorschläge sind den im Senat vertretenen Universitätsprofessor*innen zur Kenntnis zu bringen. Die im Senat vertretenen Universitätsprofessor*innen haben den*die Gutachter*in aus den Vorschlägen des Fachbereichs sowie des AKGs zu bestellen. Die*Der Senatsvorsitzende informiert den*die Gutachter*in über die Bestellung und holt die Zustimmung ein. Im Fall des Vorliegens einer Befangenheit ist ein*e neuer*neue Gutachter*in zu bestellen. Der*Die Rektor*in ist berechtigt, ein oder mehrere weitere Gutachten in Auftrag zu geben ohne Bindung an den Vorschlag des Fachbereichs.
- § 138** Der*Die Rektor*in kann die Universitätsprofessor*innen des fachlichen Bereichs, den*die Leiter*in der Organisationseinheit, der die Stelle zugeordnet wird, und den AKG zu einem Vortrag der in Aussicht genommenen Person einladen. Sollte ein Vortrag stattfinden, ist gleichzeitig mit der Information gemäß § 137 zusätzlich der Termin für den Vortrag bekanntzugeben.
- § 139** Die Universitätsprofessor*innen des fachlichen Bereichs und der*die Leiter*in der Organisationseinheit, der die Stelle zugeordnet wird, sind berechtigt, längstens binnen einer Woche nach Übermittlung der Information gemäß § 137 bzw. im Falle eines Vortrages längstens binnen einer Woche nach dem Vortrag schriftlich zur beabsichtigten Besetzung Stellung zu nehmen.
- § 140** (1) Der*Die Rektor*in entscheidet unter Abwägung allfälliger Stellungnahmen und Fachgutachten über die Aufnahme der Berufungsverhandlung.

(2) Vor Aufnahme der Berufungsverhandlung informiert der*die Rektor*in den Senatsvorsitz und den AKG. Der AKG hat das Recht, innerhalb von drei Wochen Beschwerde zu erheben.

§ 141 Der*Die Rektor*in führt die Berufungsverhandlung und schließt mit der*dem Kandidatin*Kandidaten einen zunächst auf höchstens fünf Jahre befristeten Arbeitsvertrag ab. In sachlich gerechtfertigten Fällen kann auch sofort ein unbefristeter Arbeitsvertrag abgeschlossen werden.

§ 142 (1) Wurde ein befristeter Arbeitsvertrag abgeschlossen, so ist eine unbefristete Verlängerung der Bestellung durch den*die Rektor*in nur nach Durchführung einer Qualifikationsprüfung zulässig. Inhalt der Qualifikationsprüfung ist die Qualität der wissenschaftlichen, wissenschaftlich-künstlerischen oder künstlerischen Leistungen, der Leistungen in der Lehre sowie der sonstigen Tätigkeiten. Dazu sind von dem*der Rektor*in mindestens zwei Gutachten einzuholen. Analog der Regelung des § 98 Abs 3 UG haben die im Senat vertretenen Universitätsprofessor*innen auf Vorschlag der Universitätsprofessor*innen des Fachbereichs sowie des AKG zwei – davon mindestens eine*n Externe*n - Gutachter*innen zu bestellen. Der*Die Rektor*in hat das Recht, weitere Gutachter*innen zu bestellen. Der Antrag auf unbefristete Verlängerung kann nach dem vierten Jahr gestellt werden.

(2) Die Universitätsprofessor*innen des fachlichen Bereichs und der*die Leiter*in der Organisationseinheit, der die Stelle zugeordnet wird, sind berechtigt, in die Gutachten Einsicht zu nehmen.

(3) Der*Die Rektor*in räumt den Universitätsprofessor*innen des fachlichen Bereichs und dem*der Leiter*in der Organisationseinheit, der die Stelle zugeordnet wird, zur Wahrung des Anhörungsrechtes binnen einer zu bestimmenden Frist Gelegenheit zur Stellungnahme ein.

(4) Der*Die Rektor*in informiert den AKG, ob aufgrund des Verfahrensergebnisses eine Verlängerung des Arbeitsverhältnisses erfolgen soll. Der AKG ist berechtigt, dazu binnen drei Wochen eine Stellungnahme abzugeben.

(5) Die Entscheidung über die Verlängerung trifft der*die Rektor*in.